

Anschluß der Haseldorfer Marsch an die Tideelbe

Auswirkungen auf Deichsicherheit,
Wasserhaushalt, Umwelt und Kosten

Themen

- Deichsicherheit
- Umwelt: Baumaßnahme
- Umwelt: Schlick
- Umwelt: Versalzung
- Umwelt: Arten
- Kosten
- Informationspolitik
- Akzeptanz
- Quellen

Deichsicherheit

Die alte Deichlinie hat der Sturmflut am 03.01.1976 nicht standgehalten. Danach wurde die neue Deichlinie logischerweise zum Schutz der Haseldorfer Marsch mit den Bewohner, ihren Besitz und den einzigartigen Naturräumen gebaut. Der Schutz der hier lebenden Menschen sollten dabei Vorrang vor allen anderen Überlegungen in diesem Naturraum haben.

- Das Hochwasser würde durch die Öffnung der Binnenelbe in Hamburg nur 1 cm laut Forum Binnenelbe niedriger ausfallen. Der Effekt würde sich durch das am 09.04.21 vorgestellte „optimierte“ Modell nochmals deutlich verkleinern.
- Der Tidenhub ist seit 1950 von 2,50 m auf jetzt 3,50 m gestiegen. Dies könnte sich verstärken.
- Die Lösung mit 2 zusätzlichen Sperrwerken (Dwarsloch und Bauernloch) schafft neue Schwachstellen in der ersten Deichlinie.
- Die Schließung der Sperrwerke bei Sturmflut kann durch Schlicksedimente oder Treibgut (z.B. durch Baumwuchs beiderseits der neuen Deichlinie) zusätzlich behindert werden.
- Die zweite Deichlinie wirkt zumindest auf mich nicht geeignet, um eine stärkere Sturmflut abzuhalten. Zudem würde diese durch Treibholz, das bei jeder Wellenbewegung in die Deichkrone gedrückt würde, geschwächt.
- Beide Deichlinien werden schon heute durch Tiere geschwächt, die in Erdbauen leben. Dies sind vor allem Nutria, Mink, Bisamratte und eventuell Marderhund. Es ist zu erwarten, daß bei Vernässung des Binnenelbepolders die Bestandskontrolle völlig unmöglich wird.
- Alle Untersuchungen und Modellierungen berücksichtigen nicht den durch Klimawandel steigenden Wasserstand und auch keine häufigeren Extremwetterlagen (Sturmflut).

Umwelt: Baumaßnahme

- Für das Projekt müßten laut Herrn Weilbeer 385 000 m³ ausgebaggert werden. (Bei einer Dichte von ca. 2 t/m³ wären das 770 000 t oder 35 000 bis 40 000 Lkw-Ladungen.)
- Unklar ist, ob dieser Boden schadstofffrei ist und wo er verbaut oder entsorgt werden würde und darf.
- Das Ausbaggern wird genauso wie das Ablagern des Aushubs zu einer extremen Störung der Tier und Pflanzenwelt, der Böden (auch durch schwere Maschinen) und des Wasserhaushaltes führen.
- Abgetragen wird zudem nur wertvoller, schutzwürdiger Marschboden.
- Das Abbaggern von Uferschrägen zerstört die biologisch besonders wertvollen Uferzonen der zu schützenden Bereiche.
- Ebenfalls durch das regelmäßige Ausbaggern großer, neu abgelagerter Schlickvolumina: Störung von Tier, Pflanzen, Boden (Verdichtung), Wasserhaushalt, Schlick eventuell schadstoffbelastet
- Unklar bleibt auch, ob durch Ablagerung oder Entnahme von Bodenmaterial Grundbrüche auch z.T. weichen Bodenschichten entstehen.

Umwelt: Schlick

- Durch einen stärkeren Flutstrom werden mehr Trübstoffe mit der Flut in die Elbe hineingetragen. Zwischen dem Auf- und dem Abfließen des Wassers gibt es kurzzeitig keine Strömung es erfolgt Sedimentation durch Absetzen der Trübstoffe.
- Diese Effekte sind noch ausgeprägter in den von den Studien nicht untersuchten Nebenflüssen Pinnau, Krückau, Oste, ... sowie in den Strömungsberuhigten Häfen. Sie werden noch mehr verschlickt.
- Die vom Forum Tideelbe gewollte höhere Strömungsgeschwindigkeit führt an den Prallhängen der Elbküste (z.B. in St. Margarethen). Dies wird dort zu einer Schwächung des Deichfußes führen.
- Bei 150 mg Trübstoff pro 1 l Flutwasser ergibt sich bei einem Flutvolumen von 4,7 Mio m³ und je 2 Fluten an 365 Tagen ergibt sich ein Sedimenteintrag von über 500 000 t/Jahr. (Viele Probleme würden sich aber von selbst lösen, wenn sich der „gewonnene“ Flutraum als Schlickabscheider Hamburgs selbst verfüllt.)
- Unklar ist aber, ob der eingetragene Schlick schadstoffbelastet (Schwermetalle oder andere Sedimentschadstoffe) ist und wie er verbaut oder entsorgt werden kann.
- Das Abbaggern des sich ablagernden Schlicks alle paar Jahre wäre dann eine regelmäßige erneute Zerstörung wesentlicher Teile des dann umgebauten und „geschützten“ Naturraumes.

Umwelt: Versalzung

Durch einen – wie angestrebt – stärkeren Flutstrom fließt mehr Salzwasser der Nordsee in die Elbe hinein. Dadurch werden die Salzgehalte auch in den Nebenflüssen und zeitweise in den Vorflutern zunehmen.

- Dadurch werden Flächen für den Obstanbau versalzen.
- Mit einigen Jahren Verzögerung wird auch salziges Wasser bis zum Grundwasser und damit Trinkwasser durchdrücken.
- Viele Pflanzen, nicht nur Kulturpflanzen, sondern auch viele für Moore typische Pflanzen vertragen keine Chloride (also kein Salz). Ein Versalzen würde auch deren Lebensräume zerstören
- Der erhöhte Salzgehalt wird zu einer verstärkten Korrosion von Metallbauwerken führen. Dies betrifft Küstenschutzbauwerke (Spundwände, Sperrwerke, etc.) und andere Anlage (z.B. Papierfabriken und andere Wassernutzer) im gesamten Einzugsbereich der Elbe von Wedel bis Cuxhaven. Hier sind auch hohe Folgekosten zu erwarten.
- Der Anstieg des Salzgehaltes wird nach der numerischen Modellierung mit 1 g/l angenommen.

(Vergleich: Elbe b. Haseldorf ca. 1 g/l, Glückstadt ca. 3 g/l, Nordsee 35 g/l, dt. Ostsee ca. 17 g/l)

Dieser Prozeß wurde durch die Elbvertiefung bereits eingeleitet und würde durch den Anschluß der Binnenelbe an den Flutraum weiter verstärkt werden.

Umwelt: Arten

Verlust des heutigen Lebensraumes für viele Arten, beispielsweise seien genannt:

- Eisvogel verliert seine Nesteingänge im Gezeitenbereich
- Fischotter
- Regelmäßig Verdichtung der Böden durch schwere Bagger, dabei auch Vernichtung vieler Pflanzen
- Viele Pflanzen oder auch deren Samen werden beim Abschrägen der Ufer weggebaggert
- Kiebitze verlieren ihren Lebensraum durch Verschilfung und Sukkzession
- ...

Kosten

- Die angedeuteten Kosten von mehreren 100 000 000 werden bei einer erwarteten Bauzeit von mindestens 10 Jahren zu einer **Millardensumme** explodieren.
- **Die Reduzierung der Deichsicherheit kostet somit je weniger geschützten Einwohner der Marsch (gerechnet für 3 H-Dörfer) über 250 000 € Steuergeld.**
- Hinzu kommen dauerhaft die Unterhaltungskosten für 3 Sperrwerke (2 Sperrwerke zur Elbe, ein Pumpwerk aus der Marsch)
- Hinzu kommen sehr hohen Kosten für den regelmäßigen Eingriff in die Natur: das Abbaggern neuer Schlickmengen.

Für diese doch erheblichen Summen ließen sich viele ernsthaftere Umweltprojekte realisieren.

Informationspolitik

Es wird gesagt, es gebe keine Entscheidungen, aber:

- Bei der Projektvorauswahl wurden nur Hamburger Interessenverbände gehört, nicht die betroffenen der Marsch (z.B. Angler, Jäger, Wasserwerke oder Bodenverbände)
- Bei Veranstaltungen (z.B. 17.06.19) dürfen Kritiker des Projektes nicht ins Podium
- Die direkt betroffenen Gemeinden Haselau und Hetlingen sowie weitere Elbanliegerorte wurden nicht am Entscheidungsprozeß beteiligt
- Bei der Infoveranstaltung am 09.04.21 durften betroffene Bürger gar nicht sprechen
- Stattdessen wird eine einseitige zur Zerstörung des heutigen Naturraumes durch selbsternannte „Naturschützer“ schöngeredet.

Hier wird eine Entscheidung auch gegen den Bürgerwillen „durchgeboxt“.

Akzeptanz

- Als eines der Projekte des Forums Tideelbe wurde das Projekt Doveelbe wegen der fehlenden Akzeptanz in der 10. Sitzung des Lenkungsausschusses aufgegeben.
- An der Süderelbe regt sich bereits Widerstand.
- Das Projekt Haseldorfer Binnenelbe hat trotz geringsten wasserbaulichen Effekte höchste Priorität, da es die „geringsten Akzeptanzprobleme“ verspricht.
- In der Haseldorfer Marsch erkenne ich ebenfalls keine Akzeptanz, dies ist aber in der Öffentlichkeit (bisher) nicht ausreichend kommuniziert worden.

**Braucht die Haseldorfer Marsch eine Bürgerinitiative zur
Sicherung ihrer Interessen?**

Sind wir zu leise?

Quellen

- Maßnahmen zur Gewinnung von Flutraum in der Haseldorfer Marsch – Beratung und Modellierung, Forum Tideelbe, Januar 2019
- Infoveranstaltung der Forums Tideelbe mit dem Amt Gums am 09.04.21 via Lifesize
- Informationsveranstaltung des Forums Tideelbe in Hetlingen 2019

Antrag zur Gemeindevertretung Haselau am 01.06,2021:

Die Gemeindevertretung Haselau möge folgende Resolution beschließen:

Die Gemeinde Haselau fordert die Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein einschließlich ihrer unterstellten Behörden auf, die Planungen zur „Wiederanbindung der Haseldorfer Marsch an die Tideelbe“ sofort zu beenden und Vorhaben nicht weiter zu verfolgen.

Begründung:

Die Öffnung des Binnenelbepolders

- **gefährdet die Sicherheit der Bewohner der Haseldorfer Marsch, da der Küstenschutz geschwächt würde.**
- schadet der Umwelt.
- verändert die Flutdynamik der Elbe nur unmerklich.
- und verursacht unverhältnismäßig hohe Kosten.

Eine ausführlichere Begründung liegt als Präsentation bei.

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0302/2021/HAS/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 05.05.2021
Bearbeiter: Kerstin Noffke	AZ: 7/082.432

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haselau	01.06.2021	öffentlich

Vorschlag für die Wahl zum Schiedsmann für den Schiedsbezirk Haselau/Haseldorf

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Herr Gunter Küchler aus Haselau ist seit dem 18. Mai 2006 Schiedsmann im Schiedsbezirk Haselau/Haseldorf. Seine Amtszeit läuft im September ab, sodass eine Wiederwahl durch den Amtsausschuss notwendig ist. Herr Küchler ist bereit, für weitere 5 Jahre als Schiedsmann tätig zu sein. Es haben sich keine weiteren Personen beworben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Haselau schlägt dem Amtsausschuss vor, Herrn Gunter Küchler aus Haselau, Achtern Schranken 16, erneut zum Schiedsmann für den Schiedsbezirk Haselau/Haseldorf zu wählen.

Peter Bröker

Sehr geehrter Herr Bröker,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben! Das damit übermittelte „Achsen-Konzept Wedel – Elmshorn“ ist uns bekannt, der Verfasser Herr Hausen hatte es bereits im April 2020 in die damalige online-Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorfeld der RNVP-Erstellung als Stellungnahme eingebracht. Alle Stellungnahmen wurden vom zuständigen Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Verkehr des Kreises Pinneberg am 16.06.2020 behandelt, die Abwägungsergebnisse finden Sie hier: <https://sitzungsinfo.kreis-pinneberg.de/bi2/vo020.asp?VOLFDNR=8849>. Der wesentliche Aspekt einer neuen XpressBuslinie X89 Wedel – Elmshorn ist ins RNVP-Entwicklungskonzept eingeflossen. Die weiteren Vorschläge gehen in ihrer Detailtiefe teilweise deutlich über die Funktion des RNVP als Rahmenplan hinaus; dennoch ist es notwendig, sich bei Umsetzung der X89 auch die Fahrplanlagen der ganz oder teilweise parallel verlaufenden Linien 489, 589 und 594 anzusehen und deren Zusammenspiel ggf. anders zu organisieren.

Zur Umsetzung dieser und anderer Maßnahmen bedarf es der Priorisierung im neuen RNVP und dessen Beschluss durch den Kreistag bzw. konkretisierender Beschlüsse von Teilmaßnahmen und deren Finanzierung. Da die Spielräume für Maßnahmen zum Fahrplanwechsel 12/2021 bereits verplant sind, könnte die X89 frühestens zum Fahrplanwechsel 12/2022 umgesetzt werden.

Für die Einrichtung einer Busverbindung über Klevendeich könnte es folgende Denkmodelle geben:

- Variante 1: Führung der gesamten 589 via Kamperrege/Haseldorf und Klevendeich nach Uetersen. Die Bedienung von Deichreihe, Scholenfleth, Hohenhorst und Altendeich sowie die Verbindung nach Heist und Moorrege entfiele.
- Variante 2: Führung der gesamten 589 via Deichreihe, Scholenfleth, Hohenhorst, Altendeich und Klevendeich nach Uetersen. Die Bedienung von Haselau und die Verbindung nach Heist und Moorrege entfiele.
- Variante 3: Teilung der 589 (ab Hauptstraße/Kamperrege) in einen Ast gemäß Variante 1 und einen zweiten gemäß Variante 2 mit jeweils halbiertem Fahrplanangebot.

Aus Attraktivitätssicht vermag in der Analyse keine der Varianten zu überzeugen, da die Nachteile die Vorteile jeweils überwiegen, was ggü. dem Status quo insofern Verschlechterungen bedeutete. Im Ergebnis wird daher die Beibehaltung des Status quo als fachlich beste Lösung bewertet und die Varianten nicht weiterverfolgt.

Wir hoffen, Ihnen die Gemengelage sowie unsere Position nachvollziehbar erläutert zu haben und danken für Ihr Verständnis. Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudius Mozer

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0304/2021/HAS/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 11.05.2021
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haselau	01.06.2021	öffentlich

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für ein Gebiet südlich der Straße Kreuzdeich; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung beschloss in der Sitzung vom 29.09.2020, die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 aufzustellen. Anlass der Planung ist die Anpassung des Bebauungsplanes im Bereich der Flurstücke 500 und 501 der Flur 8 an die Regularien die für die umliegenden Flurstücke gelten. Für die übrigen Flurstücke ist eine kleinteiligere Bebauung vorgesehen, als für die zu überplanende Fläche. Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 nimmt diese kleinteiligere Planung auf und schafft damit den Rahmen, eine Nachverdichtung zu realisieren.

Aufgrund der gewünschten Nachverdichtung ist die Baugrenze ausgeweitet worden. Anstelle der relativ engen der Landwirtschaft angepassten Baufenster wird ein großzügigeres Baufenster zur Realisierung kommen.

Der beigefügte Entwurf nimmt dabei die Regularien des Bebauungsplanes Nr. 5 für die unmittelbar westlich angrenzenden Flurstücke auf. Deshalb wird eine GRZ in Höhe von 0,4 vorgeschlagen sowie eine GFZ in Höhe von 0,5 vorgeschlagen. Zudem werden die Festsetzungen, lediglich Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss zu errichten sowie die Festsetzung nur Einzelhäuser zu errichten, übernommen. Die Firstrichtung ist weiterhin parallel zur Straße auszurichten. Aus Verwaltungssicht werden die Planungswünsche der Gemeinde durch den beigefügten Entwurf eingehalten.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens werden durch den Investor getragen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet südlich der Straße Kreuzdeich und die Begründung werden in den vor liegenden Fassungen gebilligt / mit folgenden Änderungen gebilligt: ...
2. Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

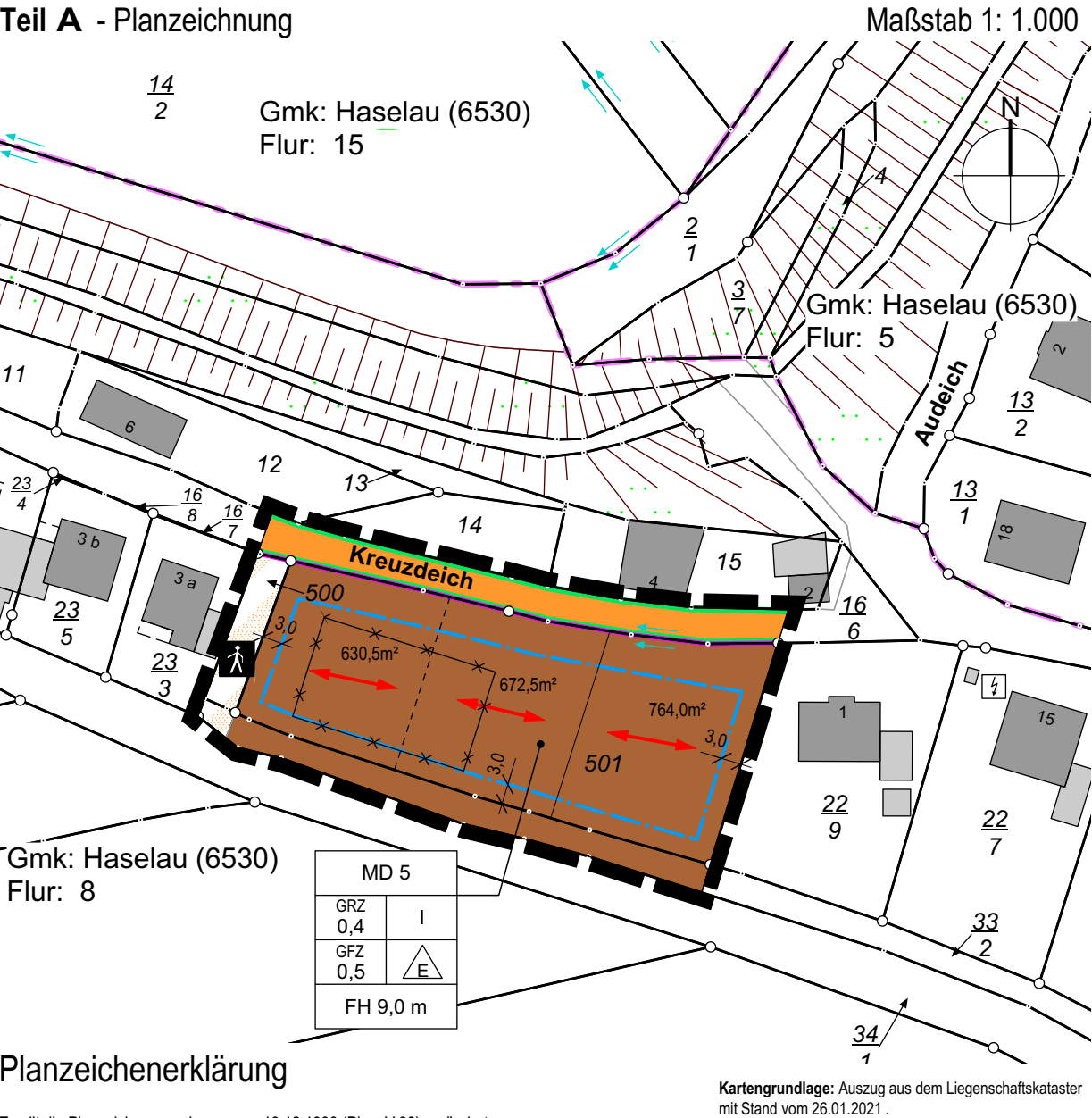
Peter Bröker
(Bürgermeister)

- Anlagen:**
- Anlage 1: Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
 - Anlage 2: Entwurf der Begründung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3

Satzung der Gemeinde Haselau gemäß § 13a BauGB über die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3TOP Ö 10

Präambel: Aufgrund des § 10, i.V.m §13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) sowie nach § 84 der Landesbauordnung, wird durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Haselau über die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3, für das Gebiet südlich der Straße "Kreuzdeich", umfassend die Flurstücke 500 + 501 sowie teilw. 16/6 und 33/2 der Flur 8 der Gemarkung Haselau, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzV 90), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S 1057).

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

	Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	
GRZ 0,40	Grundflächenzahl
GFZ 0,50	Geschossflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

	Offene Bauweise
	Nur Einzelhäuser zulässig

FH	Firsthöhe
	Baugrenze

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fußgängerbereich

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
---	--

II. Darstellungen ohne Normcharakter

	vorhandene Gebäude
	Flurstücksgrenzen, vermark
	Flurstücksgrenzen, unvermark
	Flurstücksnummer
	Flurgrenze
	vorgeschlagene Grundstücksteilung
	Abriss
	Hauptfistrichtung

Teil B - Textliche Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

1. Art der Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 4 BauNVO)

- (1) Zulässig sind gemäß § 5 BauNVO
- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und der dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
 - Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbstellen,
 - sonstige Wohngebäude,
 - Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige Gewerbebetriebe,
 - Gartenbaubetriebe.
- (2) Ausnahmsweise zulässig sind
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- (3) Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Tankstellen (§5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO) und Vergnügungsstätten (§5 Abs. 3 BauNVO) auch ausnahmsweise nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 20 BauNVO)

- (1) Die Gebäudehöhe (Firsthöhe) darf max. 9,00 m über der Oberkante der dazugehörigen Straße „Kreuzdeich“ liegen.
- (2) Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 600 m².

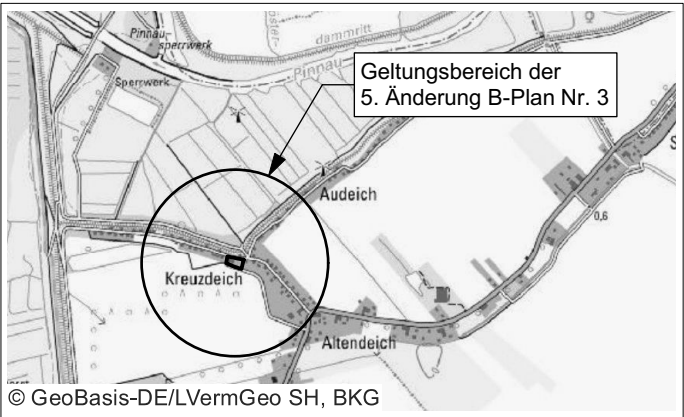
3. Flächen für Garagen und Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 14 und 23 BauNVO)

- (1) Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO dürfen im Dorfgebiet auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Sie dürfen nicht vor die straßenseitige Fassade des Hauptgebäudes springen.

4. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBauO S-H)

- (1) Die Gebäude sind zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche ohne Fassadenversprünge auszuführen. Risalite als Eingangsbereiche sind zulässig.
- (2) Einfriedungen im Vorgartenbereich sind nur parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. zur Gebäudelängsseite zulässig.
- (3) Die festgesetzte Hauptfistrichtung gilt nicht für Nebengebäude, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports).

Ordnungswidrigkeiten:
Ordnungswidrig handelt gem. § 82 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der Vorschriften gem. Ziff. 1 bis 2 der gestalterischen Festsetzungen. Gemäß § 82 Abs. 3 LBO kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.



Gemeinde Haselau Kreis Pinneberg

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3

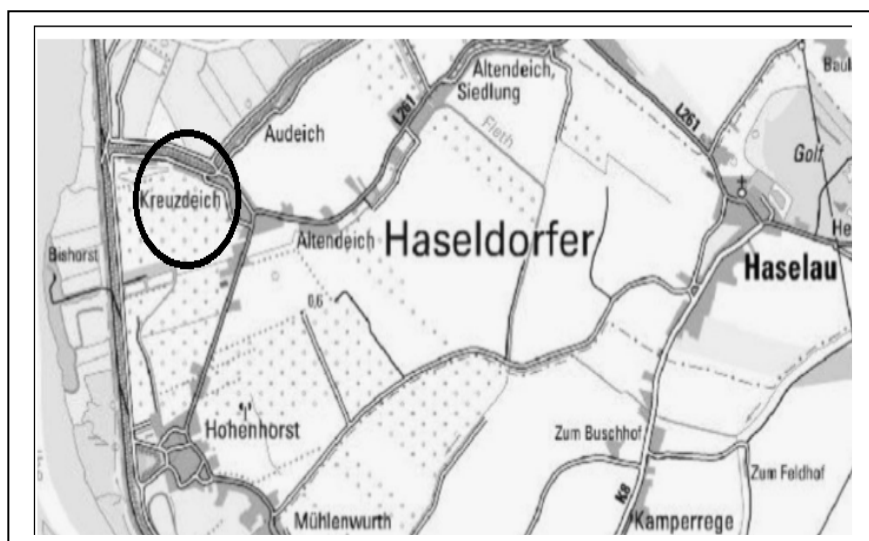
Entwurf für die öffentliche Auslegung

Stand :	30.03.2021
	Regionalentwicklung Stadtplanung Ortsentwicklung Landschaftsplanung Freiraumplanung
	Süderstr. 3 25885 Wester-Ohrstedt Tel.: 0 48 47 - 980 Fax: 0 48 47 - 483 e-mail: info@olaf.de

Gemeinde Haselau

**5. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 3**

Begründung



Übersichtsplan © GeoBasis-DE/M-V 2009

Auftraggeber: **Gemeinde Haselau**
Landkreis
Pinneberg

Planung: **O L A F**
Regionalentwicklung
Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung

Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt
Telefon: 04847/980
Fax: 04847/483
www.olaf.de

Bearbeiter: Jenny de Granda, Lic.rer.reg.

Stand: Entwurf für die
öffentliche Auslegung

I N H A L T

1	Einleitung	2
1.1	Vorbemerkungen	2
1.2	Anlass der Planung.....	2
1.3	Lage und Umfang des Plangebietes	2
1.4	Verfahren	2
2	Inhalte des Plans	3
2.1	Städtebauliches Entwurfskonzept	3
2.2	Maß der baulichen Nutzung	3
3	Wesentliche Auswirkungen der Planung	4
3.1	Nutzungen und Bebauung	4
3.2	Umweltauswirkungen	4
3.3	Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen.....	4
3.4	Örtliche Bauvorschriften.....	4
4	Abschließende Erläuterungen	5
4.1	Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung.....	5
4.2	Rechtsgrundlagen	5



1 Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

Die Gemeinde Haselau plant die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für das Gebiet Kreuzdeich. Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses wird der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

1.2 Anlass der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Haselau trat im Jahr 1990 in Kraft. Die vorliegende Planänderung dient der Anpassung an die Erfordernisse einer verdichteten Bebauung zur Schaffung von zusätzlichem, am örtlichen Bedarf ausgerichteten Wohnraum in der Gemeinde

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 befindet sich südlich der Straße Kreuzdeich im Gemeindegebiet Kreuzdeich der Gemeinde Haselau. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 2911 m² mit den Flurstücke 500 und 501 sowie teilweise 16/6 und 33/2 der Flur 8 der Gemarkung Haselau. Auf dem Flurstück 501 befindet sich ein großes verfallenes altes Hofgebäude. Westlich davon verläuft auf dem Flurstück 500 ein öffentlicher Fußweg. Östlich grenzt das Plangebiet an eine vorhandene Wohnbebauung. Südlich des Plangebiets befindet sich ein Landweg, der den westlich gelegenen Fußweg mit dem Neuen Weg verbindet. Südlich grenzen Obstplantagen an. Nördlich der Straße Kreuzdeich liegen als Grünland genutzte Flächen. Im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Haselau und Haseldorf ist das Plangebiet als Dorfgebiet dargestellt.

1.4 Verfahren

Die 5. Änderung des Bebauungsplans soll gemäß § 13a Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Es handelt sich bei dem Planvorhaben um die Nachverdichtung einer innerörtlichen Fläche. Die maximale Grundfläche von 20.000 m² wird nicht überschritten. Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich von Natura 2000-Gebieten. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter besteht daher nicht. Ebenso wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen begründet.

Es werden gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Verfahrensvorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB angewendet. Dabei wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Es wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem



Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB wird nicht angewendet.

Es wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB von der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung abgesehen.

2 Inhalte des Plans

2.1 Städtebauliches Entwurfskonzept

Im städtebaulichen Entwurfskonzept soll durch eine Nachverdichtung eine kleinteiligere Bebauung ermöglicht werden. Die straßenseitige Baugrenze wird an die vorhandene Bebauung im Westen und Osten angepasst.

2.2 Art der baulichen Nutzung

Die zulässige Art der baulichen Nutzung bleibt weiterhin die eines Dorfgebietes gemäß § 5 BauNVO. Zur Erhaltung des Gebietscharakters sind Tankstellen und Vergnügungsstätten auch ausnahmsweise nicht zulässig.

3 Maß der baulichen Nutzung

Die Firsthöhe wird in Anlehnung an das vorhandenen Gebäudebestand mit 9.00 m festgesetzt. Bezugspunkt ist die grundstücksseitige Fahrbahnoberkante der angrenzenden Straße „Kreuzdeich“. Die Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl wird entsprechend der Festsetzungen südlich der Straße „Kreuzdeich“ in der 4. Änderung des B-Plans einheitlich mit einer GFZ 0,40 und GRZ 0,50 festgesetzt. Damit sich die zukünftige Bebauung in das vorhandene Siedlungsbild einfügt, darf eine Grundstücksgroße von 600 m² nicht unterschritten werden. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

4 Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Um eine einheitliche Gebäudeflucht zu erhalten dürfen sie jedoch nicht über die straßenseitige Gebäudefassade vorspringen.

2.5 Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr.3 werden übernommen. Die festgesetzte Mindestgrundstücksbreite entfällt, da eine Nachverdichtung mit drei Einzelhäusern zulässig ist.



5 Wesentliche Auswirkungen der Planung

5.1 Nutzungen und Bebauung

Mit den Darstellungen der Planung wird eine Veränderung von Nutzungen im räumlichen Geltungsbereich ermöglicht. Die vorliegende Planung dient unter Berücksichtigung des städtebaulichen Umfelds der Schaffung von Voraussetzungen für die Nachverdichtung eines bestehenden Wohngebietes.

Nachteilige Auswirkungen, die sich durch die Planung für die unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben können, sind derzeit nicht zu erkennen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 ist eine verbindliche Bauleitplanung, die rechtsverbindliche planungsrechtliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthält. Mit den Festsetzungen der Planung wird eine Veränderung der bebaubaren Flächen angestrebt, um eine neue Anordnung der Gebäude zu ermöglichen. Gemäß §1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden soll sparsam und schonen umgegangen werden.

Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Es sind im Plangebiet keine landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen einbezogen und dadurch auch keine Veränderungen im städtebaulichen Erscheinungsbild zu erwarten.

5.2 Umweltauswirkungen

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 sind keine Eingriffe in einzelnen Schutzgüter zu erwarten. Die Fläche ist stark durch die bisherigen Nutzungen vorgeprägt und wird nachverdichtet. Die Wahl des räumlichen Geltungsbereichs entspricht somit dem Grundsatz des § 1 a BauGB, sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Vor Abriss der Gebäude ist die Prüfung eines möglichen Fledermausvorkommens erforderlich. Sollten Gehölze beseitigt werden, ist dies nur im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 28.02. des darauffolgenden Jahres möglich.

4. Abschließende Erläuterungen

4.1 Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung

Gemäß städtebaulichem Vertrag übernimmt der Vorhabenträger die Kosten der Bauleitplanung. Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich.

4.2 Rechtsgrundlagen

Für das Bauleitplanverfahren finden folgende Vorschriften Anwendung:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Regionalplan für den Planungsraum V, 2002
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG S-H) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (GVObI. 2010, S.301), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 02. Mai 2018 (GVObI. S. 162)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Satzungen der Gemeinde Haselau
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juni 2016 (GVObI. S. 369)

Die Begründung wird gebilligt.

Haselau, den

.....

(Bürgermeister)



Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0300/2021/HAS/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 29.04.2021
Bearbeiter: Tino Dreßler	AZ: 5/550-1701

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haselau	01.06.2021	öffentlich

Erweiterung Kindertageseinrichtung Haseldorf

Sachverhalt:

Für die Erweiterung der Kindertageseinrichtung Haseldorf ist nach einer beschränkten Ausschreibung hat das Planungsbüro Butzlaff und Tewes den Auftrag erhalten. Nach der Auftragserteilung hat das Auftaktgespräch mit der Architektin vor Ort stattgefunden. In dem Gespräch wurde die Aufgabenstellung mit dem Raumbedarf abgestimmt, worauf der erste Vorentwurf erarbeitet und Vorgelegt wurde. Bei diesem Termin wurden Details genauer definiert und abgestimmt. Dies wurde in dem zweiten Entwurf berücksichtigt und eingearbeitet. Bei dem darauffolgenden Abstimmungstermin mit dem Arbeitskreis sind noch kleinere Änderungen festgelegt worden, so dass der Entwurf für alle anwesenden Beteiligten als akzeptabel erachtet wird und die Planung auf diesen Entwurf weitergeführt werden soll.

Grundlage für die Fortführung der Planung ist der anerkannte Bedarf der zu schaffenden Betreuungsplätze und der damit verbundenen Förderung.

Finanzierung:

Derzeit liegt noch keine Kostenschätzung zum Entwurf vor. Im weiteren Verlauf der Planung wird eine Kostenschätzung, mit belastbaren Zahlen erarbeitet.

Fördermittel durch Dritte:

Es wurde ein Förderantrag für Landes-, Bundes- und Kreismittel beim Fördergeldgeber vom Kreis eingereicht. Die Höhe der Fördermittel ist abhängig von den anerkannten Betreuungsplätzen.

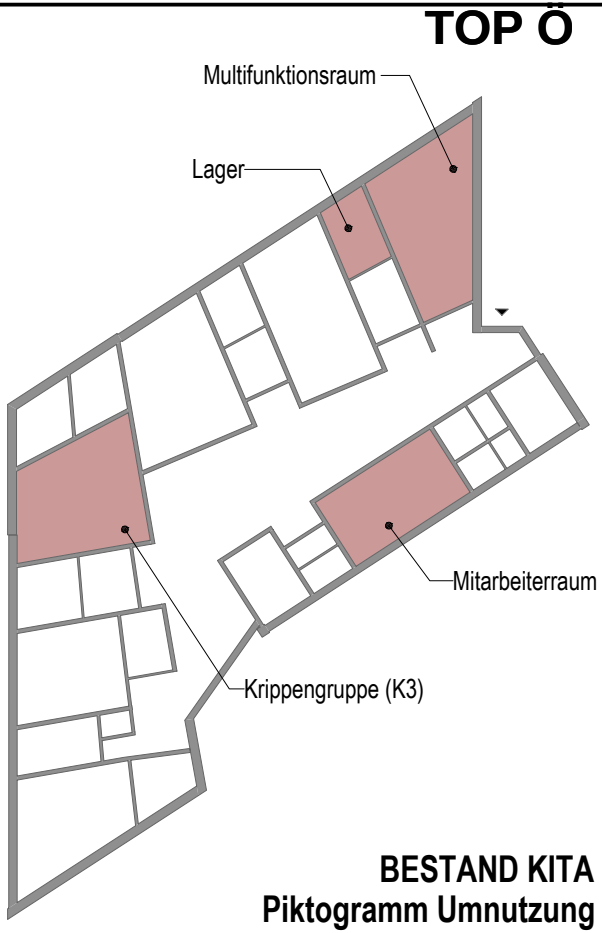
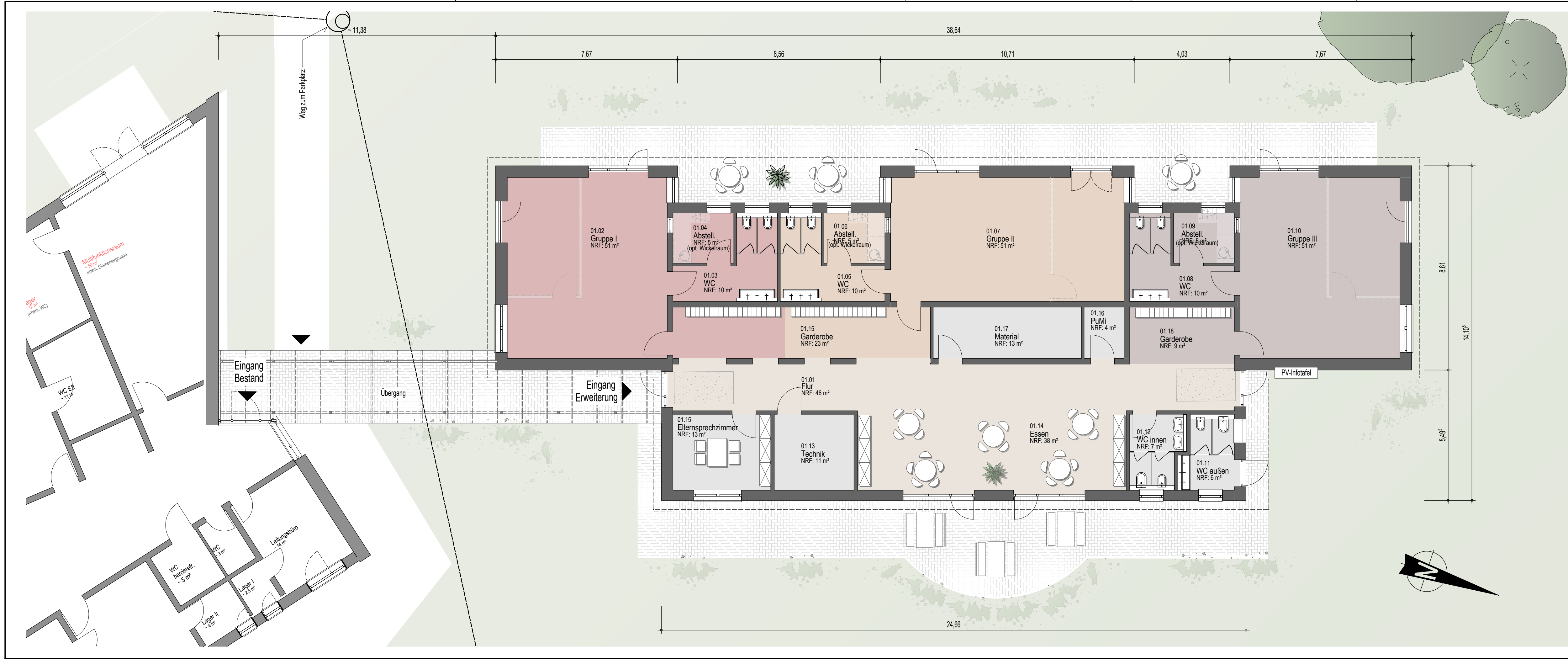
Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Planung des Entwurfes, auf Grundlage der anerkannten Betreuungsplätzen, weitergeführt wird.

Bröker

Anlagen:

Entwurf



BESTAND KITA
Piktogramm Umnutzung

Butzlaff Tewes GmbH
ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Barmstedter Str. 12
25364 Brande-Hörnerkirchen
www.butzlafftewes.de

Tel. 04127-9565
Fax 04127-9568
post@butzlafftewes.de

GRUNDRISS EG

Bauvorhaben
Erweiterung Kita Haseldorf
Hauptstraße 24b
25489 Haseldorf

Bauherr
Gemeinde Haseldorf über Amt Gums
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Maßstab
1:100 [cm, m]
Vorentwurf 2

Datum
04.05.2021

Gezeichnet
iv

Nr.
2371

Blatt
1

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0301/2021/HAS/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 30.04.2021
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haselau	01.06.2021	öffentlich

Kindertagesstätte Elb-Arche : Finanzierungsvereinbarung**Sachverhalt:**

Das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) wurde zum 01.01.2021 neugefasst. Es empfiehlt sich daher, eine neue Finanzierungsvereinbarung mit dem Träger der ev.-luth. Kindertagesstätte Elb-Arche abzuschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Von Seiten der Verwaltung wurde auf Grundlage des § 57 Absatz 2 Nr. 2 des KiTaG ein Entwurf einer Finanzierungsvereinbarung vorbereitet. Diese Vereinbarung beruht auf Empfehlungen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Der Entwurf wurde dem Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein zur Verfügung gestellt und abgestimmt.

In der Anlage 2 ist die Personalbesetzung dargestellt. Aufgrund der Situation des Arbeitsmarktes sind die Stellen der Zweitkräfte teilweise mit Erziehern und nicht mit SPA's besetzt.

Zu den Sachkosten in § 10 ist anzumerken, dass von Seiten des Kita-Werkes die Verwaltungskosten von bis 21 € / Kind auf 7 % der Jahrespersonalkosten vorgeschlagen worden ist. Bisher sind hierfür Kosten von 27.720 € / Jahr entstanden. Mit der Umstellung würden sich die Kosten auf 81.616,50 € für 2021 erhöhen.

In § 12 wurden aufgrund der paritätischen Besetzung die Mitglieder der Gemeinden auf jeweils 1 Person pro Gemeinde angepasst.

Finanzierung:

-/-

Fördermittel durch Dritte:

-/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem vorliegenden Entwurf der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem ev.-luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein und den Gemeinden Haseldorf und Haselau zuzustimmen.

Bröker
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf Finanzierungsvereinbarung

**Finanzierungsvereinbarung
auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2
des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)**

Zwischen
dem Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein
nachstehend Einrichtungsträger genannt-

und

den Gemeinden Haseldorf und Haselau
– nachstehend Standortgemeinden genannt –

Präambel

Die Standortgemeinden fördern auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG-/Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz KiTaG S-H) in der jeweils gültigen Fassung Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse zu den angemessenen Betriebskosten.

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinden gegenüber dem Einrichtungsträger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG bezieht. Die Standortgemeinden beabsichtigen die Zusammenarbeit mit dem Einrichtungsträger über den 31.12.2024 hinaus fortzusetzen und erklärt sich bereit, die zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinden festgelegten über die Standardqualität hinausgehenden Betreuungsleistungen auch weiterhin in vollem Umfang mit angemessenen Betriebskostenzuschüssen zu finanzieren.

Die Vereinbarungspartner streben daher gemeinsam an, die Qualität in der Kindertagesstätte auf gleichem Niveau über den 31.12.2024 hinaus zu erhalten, dabei sollten die Kosten der Kindertageseinrichtung möglichst durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus § 15 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können.

Über eine Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche Standardqualität hinaus durch die Standortgemeinden nach dem 31.12.2024 werden im Jahr 2023 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen.

Der Einrichtungsträger und die Standortgemeinden streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den anderen sozialen Einrichtungen sowie den Schulen, insbesondere den Grundschulen im jeweiligen Einzugsbereich angestrebt.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung Elb-Arche durch die Gemeinden Haseldorf & Haselau als Standortgemeinde, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG nebst Übergangsvorschriften aus Teil 8 KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.
- (2) Das Kita-Werk ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass es jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

§ 2

Gebäude und Grundstück, Inventar

- (1) Die Standortgemeinden stellen dem Einrichtungsträger ein Gebäude mit 6 Gruppenräumen, Nebenräumen sowie das dazugehörige Außengelände in Haseldorf, Hauptstraße 24b, für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung.
- (2) Die Nutzfläche des Gebäudes beträgt ca. 600 qm, die Größe des Grundstückes beträgt 3.154 qm. Gebäude und Grundstück sind angemessen durch die Standortgemeinden zu versichern.
- (3) Das Inventar der Einrichtung wird dem Einrichtungsträger als Treuhandvermögen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Die Ersatzbeschaffungen in Sonderfällen und bei größeren Investitionsmaßnahmen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, entscheiden die Standortgemeinden auf Antrag über eine weitere Förderung.
- (4) Das übergebene Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen bleiben im Eigentum der Standortgemeinden. Sofern die Vereinbarung endet, ist das Inventar an die Standortgemeinde zurückzugeben.
- (5) Das Inventar der Einrichtung, das durch Spenden und/oder Refinanzierungen Dritter angeschafft wurde, verbleibt im Eigentum des Einrichtungsträgers.

§ 3

Träger

- (1) Das Kita-Werk betreibt als Einrichtungsträger eine Kindertageseinrichtung in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.
- (2) Der Einrichtungsträger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß §45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass er jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

Er nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, erlässt die Satzungen bzw. die Hausordnung der Kindertageseinrichtung und die Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit den Standortgemeinden.

§ 4

Betreuungsangebot

- (1) Das vorhandene Betreuungsangebot anhand der Gruppenart gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengröße gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung wird in der Anlage 1 zur Vereinbarung genau definiert.
- (2) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung der unter Abs. 1 genannten Anlage 1 dieser Vereinbarung.

§ 5

Schließtage

Die Schließzeiten richten sich grundsätzlich nach § 22 KiTaG. Der Einrichtungsträger legt entsprechend der Gesetzgebung bis zu 20 Tagen Schließzeiten unter Beteiligung der Elternvertretung und des Kita-Beirates jährlich neu fest. Eventuelle Abweichungen von der gesetzlichen Schließzeitenregelung bedürfen der Zustimmung der Standortgemeinden (z.B. Wechsel in die Ganzjahresbetreuung).

§ 6

Fördervoraussetzungen und Rückgriff

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.
- (2) Der Einrichtungsträger erhöht die Gruppengröße im Einvernehmen mit der Standortgemeinde in dem gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG zulässigen Maße.
- (3) Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach § 26 KiTaG. In dem Fall, dass es dem Einrichtungsträger nicht möglich ist, als zweite Fachkraft eine sozialpädagogische Assistenz (§28 Abs. 2 KiTaG) einzusetzen, erkennen die Standortgemeinden Erzieherinnen als Zweitkraft an. Es wird der Tarifvertrag des Einrichtungsträgers anerkannt. Der Einrichtungsträger informiert zeitgleich neben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Gemeinden unverzüglich, wenn der Betreuungsschlüssel nach § 26 Abs. 3 KiTaG nicht sichergestellt werden kann.
- (4) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.
- (5) Sofern nachgewiesene verschuldete Verstöße gegen Teil 4 des KiTaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, können die Standortgemeinden den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall haben die Standortgemeinden den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Ein verschuldeter Verstoß seitens des Einrichtungsträgers ist dabei ebenfalls schriftlich nachzuweisen. Ein Widerspruchsverfahren seitens des Einrichtungsträgers ist ausdrücklich möglich. Sollte ein verschuldeter Verstoß des Einrichtungsträgers nachweislich vorliegen, ist der zu erstattende Förderbetrag innerhalb eines Monats nach der eindeutigen Feststellung vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu zahlen.

§ 7

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf (gem. § 18 Abs. 4 KiTaG). Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen (z.B. Buchbarkeit des gesamten Gruppenangebots, Überwechseln der Krippenkinder

gem. § 17 Abs. 2 und Abs. 4 KiTaG). Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.

- (2) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethischen Gründen abgelehnt werden. Sie erfolgt grundsätzlich nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des § 18 KiTaG
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie den Standortgemeinden mitzuteilen.
- (4) Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentliche zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Diese Aufnahmekriterien sehen vor, dass Kinder aus den Standortgemeinden vorrangig aufgenommen werden sollen (§18 Abs. 5 KiTaG). Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit den Standortgemeinden hergestellt.
- (5) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus den Standortgemeinden nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus den Standortgemeinden darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (6) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage (nach den Regelungen des Kostenausgleichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) des anderen Bundeslandes vorliegt.
- (7) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

§ 8

Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen ungedeckten Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

- (2) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in einer Kindertageseinrichtung in Schleswig-Holstein betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Standortgemeinden ab.

§ 9

Angemessene Kosten des Personals

- (1) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KiTaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinden oder sind in der Anlage 2 dargestellt.
- (2) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten übergesetzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.
- (3) Zuschussfähig sind, die sich daraus ergebenden nachfolgenden Personalkosten:
- Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des pädagogischen Personals nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L.
 - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) für Vorpraktikant*innen und Mitarbeitende des FSJ oder Bundesfreiwilligendienstes, soweit eine Personalstelle genehmigt ist.
 - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des notwendigen Personals im Wirtschaftsdienst nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L.
 - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des notwendigen Personals in der notwendigen Verwaltungstätigkeit in der Kita-Einrichtung nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L, soweit eine Personalstelle genehmigt ist.
 - Vergütung für die notwendigen Personalstunden zur Planung, Implementierung und kontinuierliche Prüfung eines vorzuhaltenden Qualitätsmanagementsystems (§ 20 KiTaG)
 - Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
 - Arbeitgeberanteile zur pflichtigen zusätzlichen tariflichen Altersvorsorge und betrieblichen Altersvorsorge
 - Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung des gesamten Personals
 - Beiträge zur Berufsgenossenschaft
 - Kosten des Arbeitsmedizinischen Dienstes

- Kosten der Mitarbeitervertretung
- Kosten für Altersteilzeitangebote auf Antrag
- Kosten für betriebliches Eingliederungsmanagement
- Kosten für Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Angemessene Kosten für Gesundheitsprävention

(4) Der Einrichtungsträger legt zur Darstellung einen Haushaltsplan und einen anonymisierten Stellenplan vor.

§ 10

Angemessene Sachkosten

(1) Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet:

- Miete oder Pacht für das Gebäude bzw. Grundstück der Kindertageseinrichtung
- Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung des Inventars
- Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Außenspielgeräte
- Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Außenanlagen
- Unterhaltung und Instandsetzung des Gebäudes (inkl. Brandschutz und eChecks)
- Kosten der Gebäudebewirtschaftung (inkl. Wartungskosten)
- Notwendige Versicherungen für den Betrieb der Kita
- Gebäude- und Glasreinigung
- Reisekosten
- Post-, Internet- und Telefonkosten
- Evtl. zusätzlich entstehende Kosten für die Kita-Datenbank und die Digitalisierung der Kindertagesstätte
- Fachzeitschriften und Bücher
- Gesundheitspflege (z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstungen, Hygieneartikel)
- Infektionsschutz
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Aufwendungen für Getränke
- Pädagogischer Sachbedarf
- Kosten für die Erarbeitung, Implementierung und notwendige Prüfungen eines Qualitätsmanagementsystems
- Kosten der Personalbeschaffung
- Kosten für Vertretungspersonal (pädagogisch + wirtschaftlich)
- Fachliteratur
- Büro- und Geschäftsbedarf
- Kosten für zusätzliche gesetzliche Erfordernisse, aus der Umsetzung der Regelungen dieser Vereinbarung (z.B. §6 (5), zusätzlich angeforderte Auswertungen (Personal- oder Betriebskosten)
- Verwaltungskosten in Höhe von 7% der tatsächlichen Jahrespersonalkosten des Gesamtpersonals der Kindertagesstätte.

Die Sachkosten für die Unterhaltung und Instandsetzung der Außenlagen und des Gebäudes trägt die Gemeinde. Die Kosten werden jeweils im Folgejahr dem Träger in Rechnung gestellt.

- (2) Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet. Nicht refinanzierte Mehrkosten werden in vorheriger Abstimmung zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde von dieser ebenfalls erstattet.
- (3) Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind kostendeckend mit den Eltern abzurechnen. Bei durch behördlich angeordnete Kita-Schließungen nicht abzurechnenden Verpflegungskosten-beiträgen werden entstehende Defizite auf Nachweis des Einrichtungsträgers durch die Standortgemeinde ausgeglichen.

§ 11

Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde

- (1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
 - Öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
 - die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung
 - sonstige Einnahmen
- (2) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebs angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

§ 12

Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde

- (1) Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften dieser Vereinbarung.

- (2) Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in 4 gleichen Raten, und zwar zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von den Standortgemeinden genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung stimmen die Vereinbarungspartner ab, ob eine Zahlung dieser in voller Höhe erforderlich ist.
- (3) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde ist der Haushaltsplan (inkl. Anlagen nach § 9 Abs. 6) der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen.
- (4) Zur Sicherstellung des Betriebes werden die Abschläge gezahlt, auch wenn die Beschlüsse der Gemeindevertretungen zur Haushaltsplanung noch nicht vorliegen.

§ 13

Teilnahmebeiträge

- (1) Der Einrichtungsträger erhebt Teilnahmebeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.
- (2) Entscheidungen des Einrichtungsträgers über Beitragsermäßigungen im Einzelfall, die über die Ermäßigungen gemäß § 7 KiTaG hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Standortgemeinde.
- (3) Der Einrichtungsträger verlangt angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten. Für Ausflüge erhebt der Einrichtungsträger die notwendigen Auslagen von den Personensorgeberechtigten.
- (4) Der Einrichtungsträger wird regelmäßig versuchen, die Forderungen gegenüber den Personensorgeberechtigten im Mahnverfahren geltend zu machen. Dabei wird auch das gerichtliche Mahnwesen in Anspruch genommen. Können offenstehende Teilnahmebeiträge nicht beigetrieben werden, übernehmen die Standortgemeinden den entstehenden Einnahmeausfall, ebenso wie die Kosten der Rechtsverfolgung als notwendige Betriebskosten im Zuge der Defizitförderung.

§ 14

Nutzung der Kita-Datenbank

- (1) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Abs. 1 Satz 2 KiTaG genannten Daten. Der Einrichtungsträger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.08.2020 fortlaufend erfüllt werden können. Die evtl. zusätzlichen Kosten, die aus der fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank, der zusätzlichen Datenpflege bzw. -eingabe oder durch Schaffung und Nutzung der notwendigen IT-Infrastruktur entstehen, werden im Defizitausgleich durch die Standortgemeinden in vollem Umfang refinanziert.

§ 15

Prüfungsrechte

- (1) Die Standortgemeinden sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

§ 16

Verwendungsnachweis

- (1) Bis zum 30. April des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (2) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag oder ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag erfolgt die Abrechnung separat zu den laufenden Abschlagszahlungen.
- (3) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards sind in einer anschließenden Vertragsvereinbarung ab dem 01.01.2025 gesondert auszuweisen.

§ 17

Beirat

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
 - je 1 Mitglied, die von den Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau entsandt werden,
 - je 1 Mitglied, die von den Standortgemeinden Haseldorf und Haselau entsandt werden,
 - zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
 - zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.
- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers und die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Standortgemeinde können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 18

Evaluation

Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassende Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 19

Aus-, Fort-, und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung

- (1) Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung(en) ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).
- (2) Die Kindertageseinrichtung(en) nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 20 Abs. 2 KiTaG).

- (3) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (§ 24 Abs. 2 KiTaG). Vorrang haben pflichtige Fortbildungen wie z.B. Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung bei allen pädagogischen Fachkräften (§ 19 Abs. 6 KiTaG), der Hygieneregulungen und der Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- (4) Die Standortgemeinden stellen dem Einrichtungsträger zur Durchführung, Prüfung und Zertifizierung des gewählten Qualitätsmanagementsystems, kontinuierlicher Inanspruchnahme von Fachberatung sowie für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden ausreichende Zuschussmittel zur Verfügung (§§ 9+10)

§ 20

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Dezember 2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 15 Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
- (2) Diese Vereinbarung versteht sich als Ergänzung zum vorher bestehenden Vertrag vom 30. September 2015 nebst seinen Nachträgen.
- (3) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 4 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert. In diesem Fall besteht die Förderung der Standortgemeinde jedoch bis zum Ausgleich des abschließend vorgelegten Jahresabschlusses fort.
- (4) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer anteiligen Finanzierungsvereinbarung fortgeführt wird, mit dem gemeinsamen Ziel die bisherigen Qualitätsstandards der Kindertagesbetreuung in Haseldorf im vorhandenen Umfang aufrechtzuerhalten. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2023 geführt.
- (5) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrundeliegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes zum Nachteil eines der Vereinbarungspartner oder der bestehenden Betreuungsqualität ändern.

§ 21

Einstellung des Betriebes

- (1) Sollte der Träger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses den Standortgemeinden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Träger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.
- (2) Im Falle der Kündigung, der einvernehmlichen Einstellung der Kindertagesstätte oder der Einstellung gem. Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt, wenn die Einrichtung des Gebäudes von der Standortgemeinde/Kirchengemeinde mitfinanziert wurde, das Gebäude nach der Kündigung einer anderen Nutzung zugeführt wird und bei Investitionszuschüssen/Darlehen des Landes oder des örtlichen Jugendhilfeträgers die Dauer der öffentlichen Zweckbindung noch nicht beendet ist.
- (3) Kommt dabei eine Einigung nicht zustande oder einigen sich die Vertragsparteien nicht auf die Entscheidung eines einvernehmlich bestellten Gutachters, so entscheidet der Kirchenkreisrat nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes und der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist bindend.

§ 22

Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Haselau, den

Haseldorf, den

Für die Gemeinde Haselau

Für die Gemeinde Haseldorf

Bröker

Der Bürgermeister

Sellmann

Der Bürgermeister

Hamburg, den

Für das Ev.-Luth. Kita-Werk

Brenner

Der Geschäftsführer

Anlage 1

zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)

Ev.-Luth. Kindertagesstätte Elb-Arche, Haseldorf

Betreuungsangebot nach § 4 Abs. 1

Folgendes Angebot wird bereitgestellt:

Anzahl	Angebot	mit insgesamt Plätzen	Wochentage	tägl. Betreuungszeit
2	Regel-Krippengruppen	20	Montag – Freitag	8 – 14 Uhr 6 Stunden
1	Regel-Krippengruppe	10	Montag – Freitag	8 – 16 Uhr 8 Stunden
1	Regel-Kindergartengruppe	20	Montag – Freitag	8 – 12 Uhr 4 Stunden
1	Regel-Kindergartengruppe	20	Montag – Freitag	8 – 14 Uhr 6 Stunden
2	Regel-Kindergartengruppe	40	Montag – Freitag	8 – 16 Uhr 8 Stunden
1	Kleine Randzeitengruppe Kindergarten	10	Montag - Freitag	7 – 8 Uhr 1 Stunde
1	Kleine Randzeitengruppe Kindergarten	10	Montag – Freitag	7:30 – 8 Uhr 0,5 Stunden
1	Mittlere Randzeitengruppe Kindergarten	15	Montag – Freitag	12 – 13 Uhr 1 Stunde
1	Kleine Randzeitengruppe Kindergarten	10	Montag – Freitag	13 – 14 Uhr 1 Stunde
1	Kleine Randzeitengruppe Krippe	5	Montag – Freitag	7:30 – 8 Uhr

Es stehen insgesamt 80 Elementar- und 30 Krippenplätze zur Verfügung.

Es können pro Gruppe bis zu zwei Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben.

Stand 01.01.2021

**Anlage 2 zur Vereinbarung Ev. Kita Elb Arche, Haseldorf
zu § 9 Finanzierungsvereinbarung**

Folgende übergesetzliche Besetzung des pädagogischen Personals wird beiderseitig akzeptierter Bestandteil dieses Vertrages:

Abweichend vom § 37, Abs. 1 KiTaG besteht folgende pädagogischen Personalbesetzung

Einrichtunggröße:	4 Elementargruppen 3 Krippengruppen	
Pädagogische Mitarbeitende	Wochenstunden nach Personalbedarfsberechnung Kreis Fachaufsicht	Wochenstunden nach Personalbesetzung Kita
Erstkraft	245	245
Zweikraft	232,5	110 SPA 122,5 ERZ

* 2 SPA sind aktuell in Elternzeit

Stand: 01.01.2021

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0303/2021/HAS/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 11.05.2021
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haselau	01.06.2021	öffentlich

Kindertagesstätte Elb-Arche: Jahresrechnung 2020**Sachverhalt:**

Die Jahresrechnung 2020 der Kindertagesstätte Elb-Arche in Haseldorf wurde durch das ev.-luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf 1.190.214,97 € und die Gesamtausgaben auf 1.178.929,62 €, so dass ein Guthaben von 11.285,35 € entstanden ist.

In der **Anlage 1** ist die Jahresrechnung beigelegt. Weiterhin ist als **Anlage 2** die Darstellung der Jahre 2018 – 2020 beigelegt.

Bei den Elternbeiträgen wurden insgesamt 322.350,67 € vereinnahmt. Zum Ansatz ergeben sich hierbei Mindereinnahmen von rd. 41.650 €. Diese begründen sich aufgrund der Deckelung der Elternbeiträge ab August 2020.

Bei den Abrechnungen der Kostenausgleiche für auswärtige Kinder sind Mehreinnahmen von 24.200 € vereinnahmt worden. Geplant wurden mit 5 auswärtigen Kindern. Tatsächlich besuchten 9 Kinder aus den Gemeinden Heist, Moorrege, Neuendeich und Hetlingen die Einrichtung.

Bei den Abrechnungen der Vorjahre für die Kostenausgleiche, Elternbeiträge und Sozialstaffel sind Mehreinnahmen von 11.400 € entstanden.

Für die Personalkosten sind Kosten von 946.600 € abzüglich der Erstattungen von Krankenkassen von 43.400 € entstanden. Die Gesamtkosten hierfür belaufen sich somit auf 903.200 €. Zum Planansatz ergeben sich Minderausgaben von 9.240 €.

Bei den Verpflegungskosten ergaben sich aufgrund der Corona bedingten Schließungen Mindereinnahmen von 7.800 €. Ebenso hat es weniger Ausgaben von 8.000 € gegeben. Weiterhin sind geringere Vertretungskosten von 6.300 € angefallen.

Für das Jahr 2020 wurde ein Betriebskostenzuschuss der Gemeinden in Höhe von 479.130,00 € gezahlt. Die Verteilung erfolgt auf Grundlage der Einwohnerzahlen per 31. März des Vorjahres. Für Haselau bedeutete dies eine Zahlung von 175.840,71 €. Der Anteil des Guthabens der Gemeinde Haselau beläuft sich auf 4.141,73 €.

Finanzierung:

-/-

Fördermittel durch Dritte:

An das ev.-luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein wurden in 2020 nachstehende Zuschüsse gezahlt worden:

Landeszuschuss U3:	94.881,00 €
Landeszuschuss Ü3:	57.500,00 €
Kreis Zuschuss Betriebskosten:	4.859,00 €
Kreismittel Sozialstaffel:	63.930,11 €
Elternbeiträge:	184.320,56 €
Erstattung Elternbeiträge Land:	74.100,00 €

An die Gemeinde Haselau wurde folgender Zuschuss in 2020 gezahlt:

Konnexitätsmittel U3: 54.616,48 €.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2020 der Kindertagesstätte Elb-Arche anzuerkennen. Das anteilige Guthaben von 4.141,73 € ist mit der nächsten Rate zu verrechnen.

Bröker
(Bürgermeister)

Anlagen:

Anlage 1: Jahresrechnung 2020

Anlage 1a: Jahresrechnung 2020 mit Erläuterungen –nicht öffentlich-

Anlage 2: Darstellung mit Vergleichszahlen

Jahresabschluss

2020

1208033053 Kita Elb-Arche

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Kostenstelle 22100 Allgemeine Erträge				
Sachkonto		Ist 2020 EUR	Soll 2020 EUR	Abweichung EUR
41600	Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	184.320,56	264.500,00	-80.179,44
41602	Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.Corona	74.100,00	0,00	74.100,00
41780	Sozialstaffel	63.930,11	99.500,00	-35.569,89
45130	Zuschüsse der Länder Betriebskosten Ü3	57.500,00	59.800,00	-2.300,00
45135	Zuschuss Land - U3 Förderung Betriebskosten U3	94.881,00	90.590,00	4.291,00
45140	Zuschüsse von Kreisen Betriebskostenförderung	4.859,00	4.860,00	-1,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden Ausgleich Defizit	467.844,65	479.130,00	-11.285,35
45900	Kostenausgleich	43.462,83	19.200,00	24.262,83
49500	Erträge a. Auflösung von Rückstellung	2.426,33	0,00	2.426,33
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	49.222,65	0,00	49.222,65
73110	Abschreib. auf Forderungen	3.774,00	0,00	3.774,00
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	37.792,63	0,00	37.792,63
83112	Ent. aus Ausgleichs-RL	0,00	0,00	0,00
Summe 22100 Allgemeine Erträge		Erträge: 1.042.547,13	1.017.580,00	24.967,13
		Aufwendungen: 41.566,63	0,00	41.566,63
		Ergebnis: 1.000.980,50	1.017.580,00	-16.599,50

Kostenstelle 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich				
Sachkonto		Ist 2020 EUR	Soll 2020 EUR	Abweichung EUR
61081	Personal - Reinigung	29.163,25	26.100,00	3.063,25
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel	3.093,54	3.000,00	93,54
71111	Fremdleistung Gebäudereinigung	6.411,30	3.500,00	2.911,30
Summe 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	38.668,09	32.600,00
		Ergebnis:	-38.668,09	-32.600,00
				6.068,09
				-6.068,09

Kostenstelle 22113 Verwaltung				
Sachkonto		Ist 2020 EUR	Soll 2020 EUR	Abweichung EUR
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst. inkl. Abrechnung 2020	25.956,00	27.720,00	-1.764,00
70300	Geschäftsaufwand	2.128,69	2.300,00	-171,31
70320	Bücher, Zeitschriften	98,64	200,00	-101,36
70410	Telefon- und Internetkosten	1.016,64	1.000,00	16,64
70500	Reisekosten	17,40	450,00	-432,60
70950	Mitgliedsbeiträge	770,00	770,00	0,00
Summe 22113 Verwaltung				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	29.987,37	32.440,00
		Ergebnis:	-29.987,37	-32.440,00
				2.452,63

Kostenstelle 22114 päd. Sachmittel / Betreuungsaufwand					Ist 2020 EUR	Soll 2020 EUR	Abweichung EUR
Sachkonto							
40340	Erlöse - Getränke				2.803,50	2.880,00	-76,50
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre				60,00	0,00	60,00
60140	Getränkekosten				1.812,56	2.880,00	-1.067,44
70220	Spiel-u.Beschäft-material				3.206,09	5.500,00	-2.293,91
70230	Veranstaltung				361,92	500,00	-138,08
73110	Abschreib. auf Forderungen				752,50	0,00	752,50
73130	Aufw.Einzelwertberichtigung				0,00	0,00	0,00
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre				90,00	0,00	90,00
83319	Zuführung sonstige Rücklagen RL Getränke				208,44	0,00	208,44
Summe	22114 päd. Sachmittel /						
Betreuungsaufwand			Erträge:		2.863,50	2.880,00	-16,50
			Aufwendungen:		6.431,51	8.880,00	-2.448,49
			Ergebnis:		-3.568,01	-6.000,00	2.431,99

Kostenstelle 22117 Med. Therap. Aufwand					Ist 2020 EUR	Soll 2020 EUR	Abweichung EUR
Sachkonto							
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf				0,00	220,00	-220,00
Summe	22117 Med. Therap. Aufwand						
			Erträge:		0,00	0,00	0,00
			Aufwendungen:		0,00	220,00	-220,00
			Ergebnis:		0,00	-220,00	220,00

Kostenstelle 22118 Inventar		Ist 2020 EUR	Soll 2020 EUR	Abweichung EUR
Sachkonto				
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d. Ausgleich Konto 65240 + 65290	3.777,97	480,00	3.297,97
65240	Abschreib.BGA Ausgleich Konto 49200	1.932,00	270,00	1.662,00
65290	Abschreib.GWG Ausgleich Konto 49200	1.845,97	210,00	1.635,97
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf Anschaffungen bis 250,00 netto	697,66	1.100,00	-402,34
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	0,00
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung Anschaffungen ab 250,00 netto	0,00	0,00	0,00
Summe 22118 Inventar				
Erträge:		3.777,97	480,00	3.297,97
Aufwendungen:		4.475,63	1.580,00	2.895,63
Ergebnis:		-697,66	-1.100,00	402,34

Kostenstelle 22119 Fortbildung		Ist 2020 EUR	Soll 2020 EUR	Abweichung EUR
Sachkonto				
45138	Zusch.Land - Fachberatung	620,09	0,00	620,09
64600	Aus- und Fortbildung	2.390,00	3.060,00	-670,00
64601	Fachberatung	4.423,01	3.880,00	543,01
64603	Fachberatung mit Landesförderg	620,09	0,00	620,09
Summe 22119 Fortbildung				
Erträge:		620,09	0,00	620,09
Aufwendungen:		7.433,10	6.940,00	493,10
Ergebnis:		-6.813,01	-6.940,00	126,99

Kostenstelle 22120 päd. Personalkosten S/H					
Sachkonto		Ist 2020 EUR	Soll 2020 EUR	Abweichung EUR	
44220	Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis	0,00	0,00	0,00	
45169	Zusch.Land - 0,5 Fachkraft	0,00	28.250,00	-28.250,00	
50530	Kostenerst.v.Krankenkassen	43.385,38	0,00	43.385,38	
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	946.627,33	912.440,00	34.187,33	
61039	Personalaufw. - 0,5 Fachkraft	0,00	28.250,00	-28.250,00	
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	0,00	0,00	0,00	
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00	
Summe 22120 päd. Personalkosten S/H		Erträge:	43.385,38	28.250,00	15.135,38
		Aufwendungen:	946.627,33	940.690,00	5.937,33
		Ergebnis:	-903.241,95	-912.440,00	9.198,05

Kostenstelle 22124 Personalnebenaufwand				
Sachkonto		Ist 2020 EUR	Soll 2020 EUR	Abweichung EUR
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	3.951,82	2.550,00	1.401,82
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	402,84	480,00	-77,16
64000	Personalbezogener Sachaufwand	127,47	150,00	-22,53
64500	Mitarbeitervertretung	4.800,00	5.520,00	-720,00
64501	Arbeits- und Gesundheitsschutz	2.000,00	2.000,00	0,00
64502	Psychische Gefährdungsbeurteilung	46,98	0,00	46,98
64550	Betr. Eingliederungsmanagement	2.280,00	2.280,00	0,00

Summe 22124 Personalnebenaufwand	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	13.609,11	12.980,00	629,11
	Ergebnis:	-13.609,11	-12.980,00	-629,11

Kostenstelle 22130 Gebäude und Aussenanlagen		Ist 2020 EUR	Soll 2020 EUR	Abweichung EUR
Sachkonto				
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00
71131	Fremdleistungen Hauswartdienst Konto gesperrt!!! Aufwand über Gemeinde	0,00	0,00	0,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag. Konto gesperrt!!! Aufwand über Gemeinde	0,00	0,00	0,00
71220	Instandhaltung Gebäude Konto gesperrt!!! Aufwand über Gemeinde	0,00	0,00	0,00
72110	Abfallgebühren inkl. ReFood	1.873,55	1.750,00	123,55
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb. inkl. Abrechnung 2020	2.072,96	1.750,00	322,96
72150	Schornsteinreinigung Kehrgebühren	0,00	50,00	-50,00
72200	Versicherungen	276,10	280,00	-3,90
75210	Heizung, Brennstoffkosten ohne Abrechnung 2020	2.240,00	2.280,00	-40,00
75220	Strom inkl. Abrechnung 2020	7.251,61	6.750,00	501,61
Summe 22130 Gebäude und Aussenanlagen	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	13.714,22	12.860,00	854,22
	Ergebnis:	-13.714,22	-12.860,00	-854,22

Kostenstelle 22216 Sprachförderung		Ist 2020 EUR	Soll 2020 EUR	Abweichung EUR
Sachkonto				
45136	Zuschuss Land - Sprachförderun	7.034,20	9.600,00	-2.565,80
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	7.034,20	9.600,00	-2.565,80

Summe 22216 Sprachförderung	Erträge:	7.034,20	9.600,00	-2.565,80
	Aufwendungen:	7.034,20	9.600,00	-2.565,80
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22240 Küche SH				
Sachkonto		Ist 2020 EUR	Soll 2020 EUR	Abweichung EUR
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	44.127,00	68.040,00	-23.913,00
40303	Entgelte Verpflegung Corona	16.101,00	0,00	16.101,00
45151	Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess Gutschein Essen Bildungs-/Teilhabepaket	2.898,00	0,00	2.898,00
60100	Verpflegung	35.110,50	43.140,00	-8.029,50
61082	Personal - Küche	18.570,58	24.900,00	-6.329,42
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
73110	Abschreib. auf Forderungen	126,00	0,00	126,00
73130	Aufw.Einzelwertberichtigung	0,00	0,00	0,00
Summe 22240 Küche SH	Erträge:	63.126,00	68.040,00	-4.914,00
	Aufwendungen:	53.807,08	68.040,00	-14.232,92
	Ergebnis:	9.318,92	0,00	9.318,92

Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben				
Sachkonto		Ist 2020 EUR	Soll 2020 EUR	Abweichung EUR
46300	Kollekten	0,00	0,00	0,00
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	3.994,16	0,00	3.994,16
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	1.094,18	0,00	1.094,18
83110	Ent. aus der Spende - RL	1.598,54	0,00	1.598,54

83112	Ent. aus Ausgleichs-RL	983,50	0,00	983,50	
83119	Entnahme aus sonstige RL RL Spielzeug	2.506,30	0,00	2.506,30	
Summe 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben		Erträge:	5.088,34	0,00	5.088,34
		Aufwendungen:	5.088,34	0,00	5.088,34
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22300 Sonderkostenstelle Abrechnung					
Sachkonto		Ist 2020 EUR	Soll 2020 EUR	Abweichung EUR	
45138	Zusch.Land - Fachberatung	1.379,91	0,00	1.379,91	
45142	Zuschuss Kreis - Qualitätsentw	9.107,10	0,00	9.107,10	
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	9.107,10	0,00	9.107,10	
64603	Fachberatung mit Landesförderg	1.379,91	0,00	1.379,91	
Summe 22300 Sonderkostenstelle Abrechnung		Erträge:	10.487,01	0,00	10.487,01
		Aufwendungen:	10.487,01	0,00	10.487,01
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Jahresabschluss

1208033053 Kita Elb-Arche

7. April 2021

17:05:31

KKHHW-SH\VSCHWARZ

Seite 1

		IST			PLAN		
		Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
		2020	2020	2020	2020	2020	2020
Kostenstelle		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
22100	Allgemeine Erträge	1.042.547,13	41.566,63	1.000.980,50	1.017.580,00	0,00	1.017.580,00
22111	Reinigung + Wirtschaftsbereich		38.668,09	-38.668,09		32.600,00	-32.600,00
22113	Verwaltung		29.987,37	-29.987,37		32.440,00	-32.440,00
22114	päd. Sachmittel / Betreuungsaufwand	2.863,50	6.431,51	-3.568,01	2.880,00	8.880,00	-6.000,00
22117	Med. Therap. Aufwand		0,00	0,00		220,00	-220,00
22118	Inventar	3.777,97	4.475,63	-697,66	480,00	1.580,00	-1.100,00
22119	Fortbildung	620,09	7.433,10	-6.813,01	0,00	6.940,00	-6.940,00
22120	päd. Personalkosten S/H	43.385,38	946.627,33	-903.241,95	28.250,00	940.690,00	-912.440,00
22124	Personalnebenaufwand		13.609,11	-13.609,11		12.980,00	-12.980,00
22130	Gebäude und Aussenanlagen	0,00	13.714,22	-13.714,22	0,00	12.860,00	-12.860,00
22216	Sprachförderung	7.034,20	7.034,20	0,00	9.600,00	9.600,00	0,00
22240	Küche SH	63.126,00	53.807,08	9.318,92	68.040,00	68.040,00	0,00
22264	Sonstige Einnahmen / Ausgaben	5.088,34	5.088,34	0,00	0,00	0,00	0,00
22300	Sonderkostenstelle Abrechnung	10.487,01	10.487,01	0,00	0,00	0,00	0,00
		1.178.929,62	1.178.929,62	0,00	1.126.830,00	1.126.830,00	0,00

Kindertagesstätte Elb-Arche Haseldorf Jahresrechnung 2019

TOP Ö 14

Kto.Nr. und Bezeichnung	Plan 2018 lt. Neuberechnung vom 07.11.2017	Ist 2018	Unterschiede Plan - Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Unterschiede Plan - Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Unterschiede Plan - Ist 2020	Bemerkungen Jahresrechnung 2020
22100 Allgemeine Erträge										
41600 Elternbeiträge	274.250,00 €	245.288,75 €	-28.961,25 €	276.280,00 €	268.624,77 €	-7.655,23 €	264.500,00 €	184.320,56 €	-80.179,44 €	für die Zeiten der Pandemie bedingten Schließungen sind keine Elternbeiträge erhoben worden. Ab 08/2020 verringerte Elternbeiträge durch Kita-Reform.
41602 Erl. Kindertagesst. Elternbeitr. Corona							0,00 €	74.100,00 €	74.100,00 €	Erstattung Elternbeiträge 04-06/2020 durch Gemeinden. Erstattung des Kreises in Höhe von 74.100 € an die Gemeinden
41780 Sozialstaffel	87.760,00 €	100.032,25 €	12.272,25 €	92.100,00 €	90.455,50 €	-1.644,50 €	99.500,00 €	63.930,11 €	-35.569,89 €	Weniger Sozialstaffelfälle als geplant.
41781 zusätzl. Sozialstaffel Kommune	3.650,00 €	- €	-3.650,00 €			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
45130 Zuschuss Land BK Ü3	67.210,00 €	65.700,00 €	-1.510,00 €	59.500,00 €	63.400,00 €	3.900,00 €	59.800,00 €	57.500,00 €	-2.300,00 €	Veränderung der Gesamtsummen in den Istzahlen, daher verändert sich die Höhe Zuschusses.
45135 Zuschuss Land U3	91.390,00 €	99.000,00 €	7.610,00 €	81.550,00 €	63.500,00 €	-18.050,00 €	90.590,00 €	94.881,00 €	4.291,00 €	
45140 Zuschuss Kreis	- €	3.426,00 €	3.426,00 €	4.860,00 €	4.859,00 €	-1,00 €	4.860,00 €	4.859,00 €	-1,00 €	
45141 Zuschuss Kreis	5.600,00 €	- €	-5.600,00 €			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ab 2019 bei 45140.
45150 Zuschüsse von Gemeinden -Defizit-	376.950,00 €	376.950,00 €	0,00 €	457.030,00 €	457.030,00 €	0,00 €	479.130,00 €	479.130,00 €	0,00 €	
45900 Kostenausgleich	18.000,00 €	33.712,50 €	15.712,50 €	19.900,00 €	30.050,69 €	10.150,69 €	19.200,00 €	43.462,83 €	24.262,83 €	mit 5 Kindern kalkuliert; tatsächlich 9 Kinder
49100 Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	- €	7.565,89 €	7.565,89 €			0,00 €			0,00 €	
49500 Erträge a. Auflösung von Rückstellung							0,00 €	2.426,33 €	2.426,33 €	
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	- €	39.760,23 €	39.760,23 €	- €	33.396,35 €	33.396,35 €	0,00 €	49.222,65 €	49.222,65 €	Rückwirkende Abrechnungen für: 1. Kostenausgleiche mit den Gemeinden Moorrege, Neuendeich, Klein Nordende und Heist. 2. Elternbeiträge 3. Sozialstaffel Gegenbuchungen bei 75300
56100 Ertragszinsen Kontokorrent	- €	- €	0,00 €			0,00 €			0,00 €	
58700 Ert.a. Entgelten f. Mahnungen	- €	- €	0,00 €			0,00 €			0,00 €	
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	- €	- €	0,00 €			0,00 €			0,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Plan 2018 lt. Neuberechnung vom 07.11.2017	Ist 2018	Unterschiede Plan - Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Unterschiede Plan - Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Unterschiede Plan - Ist 2020	Bemerkungen Jahresrechnung 2020
73110 Abschreib. auf Forderungen							0,00 €	3.774,00 €	3.774,00 €	Erlass von nicht betreibbaren Elternbeiträgen.
73130 Aufw. Einzelwertberichtigung	- €	- €	0,00 €			0,00 €			0,00 €	
74100 Zuf. Sonderp.m.Finanzdeckung	- €	- €	0,00 €			0,00 €			0,00 €	
75300 aufw.f.frühere Geschäftsjahre	- €	16.451,36 €	16.451,36 €	- €	63.146,25 €	63.146,25 €	0,00 €	37.792,63 €	37.792,63 €	Rückwirkende Abrechnungen für: 1. Kostenausgleiche mit den Gemeinden Moorrege, Neuendeich, Klein Nordende und Heist. 2. Elternbeiträge 3. Sozialstaffel Gegenbuchungen bei 50100
Summe Erträge	924.810,00 €	971.435,62 €	46.625,62 €	991.220,00 €	1.011.316,31 €	20.096,31 €	1.017.580,00 €	1.053.832,48 €	36.252,48 €	
Summe Aufwendungen	- €	16.451,36 €	16.451,36 €	- €	63.146,25 €	63.146,25 €	0,00 €	41.566,63 €	41.566,63 €	
Ergebnis	924.810,00 €	954.984,26 €	30.174,26 €	991.220,00 €	948.170,06 €	-43.049,94 €	1.017.580,00 €	1.012.265,85 €	-5.314,15 €	
22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich										
61074 Aufw.f.Aushilfen n. Stellenplan	- €	- €	0,00 €	- €	- €	0,00 €			0,00 €	
61076 Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 720 €	- €	- €	0,00 €	- €	- €	0,00 €			0,00 €	
61081 Personal - Reinigung	- €	30.549,84 €	30.549,84 €	25.350,00 €	31.390,69 €	6.040,69 €	26.100,00 €	29.163,25 €	3.063,25 €	Nicht-vorhersehbare Erhöhung durch Eintritte / Austritte vom MA*innen
70811 Reinigungs-u.Desinf.mittel	2.000,00 €	1.984,77 €	-15,23 €	3.000,00 €	2.852,56 €	-147,44 €	3.000,00 €	3.093,54 €	93,54 €	
71111 Fremdleistung Gebäudereinigung	35.110,00 €	952,00 €	-34.158,00 €	3.500,00 €	4.022,20 €	522,20 €	3.500,00 €	6.411,30 €	2.911,30 €	Wegfall der Reinigungskraft für Vertretung; Inanspruchnahme Fremdfirma für Unterhaltungsreinigung
Summe Erträge	- €	- €	0,00 €	- €	- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	37.110,00 €	33.486,61 €	-3.623,39 €	31.850,00 €	38.265,45 €	6.415,45 €	32.600,00 €	38.668,09 €	6.068,09 €	
Summe	- 37.110,00 €	- 33.486,61 €	3.623,39 €	- 31.850,00 €	- 38.265,45 €	-6.415,45 €	-32.600,00 €	-38.668,09 €	-6.068,09 €	
22113 Verwaltung										
61074 Aufw.f.Aushilfen n.Stellenplan	- €	- €	0,00 €	- €	- €	0,00 €			0,00 €	
69100 Aufw.innerkerl.Verw.kostenerst.	27.720,00 €	25.956,00 €	-1.764,00 €	27.720,00 €	26.712,00 €	-1.008,00 €	27.720,00 €	25.956,00 €	-1.764,00 €	Belegung 1.10. = 103 Kinder x 21 € x 12 Monate
70300 Geschäftsaufwand	2.000,00 €	1.976,44 €	-23,56 €	2.000,00 €	1.553,80 €	-446,20 €	2.300,00 €	2.128,69 €	-171,31 €	
70320 Bücher, Zeitschriften	200,00 €	151,70 €	-48,30 €	200,00 €	51,50 €	-148,50 €	200,00 €	98,64 €	-101,36 €	
70410 Telefon- und Internetkosten	1.010,00 €	934,13 €	-75,87 €	1.010,00 €	949,85 €	-60,15 €	1.000,00 €	1.016,64 €	16,64 €	
70500 Reisekosten	50,00 €	402,74 €	352,74 €	300,00 €	301,49 €	1,49 €	450,00 €	17,40 €	-432,60 €	
70950 Mitgliedsbeiträge	770,00 €	700,00 €	-70,00 €	770,00 €	770,00 €	0,00 €	770,00 €	770,00 €	0,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Plan 2018 lt. Neuberechnung vom 07.11.2017	Ist 2018	Unterschiede Plan - Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Unterschiede Plan - Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Unterschiede Plan - Ist 2020	Bemerkungen Jahresrechnung 2020
Summe Erträge	- €	- €	0,00 €	- €	- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	31.750,00 €	30.121,01 €	-1.628,99 €	32.000,00 €	30.338,64 €	-1.661,36 €	32.440,00 €	29.987,37 €	-2.452,63 €	
Summe	- 31.750,00 €	- 30.121,01 €	1.628,99 €	- 32.000,00 €	- 30.338,64 €	1.661,36 €	-32.440,00 €	-29.987,37 €	2.452,63 €	
22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand										
40340 Erlöse - Getränke	3.840,00 €	3.459,00 €	-381,00 €	2.880,00 €	2.866,50 €	-13,50 €	2.880,00 €	2.803,50 €	-76,50 €	3 € / Kindergartenkind & Monat
49100 Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d	- €	12.119,25 €	12.119,25 €	- €	- €	0,00 €			0,00 €	
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	- €	- €	0,00 €	- €	9,00 €	9,00 €	0,00 €	60,00 €	60,00 €	Rückrechnung Getränksgeld aus Vorjahr
60140 Getränkekosten	3.840,00 €	3.846,70 €	6,70 €	2.880,00 €	2.240,54 €	-639,46 €	2.880,00 €	1.812,56 €	-1.067,44 €	Durch Corona bedingte Schließungen / Einschränkungen wurden weniger Getränke benötigt.
70220 Spiel- und Beschäftmaterial	5.500,00 €	4.200,11 €	-1.299,89 €	5.500,00 €	3.413,29 €	-2.086,71 €	5.500,00 €	3.206,09 €	-2.293,91 €	Der Ansatz wird als pauschaler Durchschnittswert der Einrichtungen veranschlagt.
70230 Veranstaltung	500,00 €	495,17 €	-4,83 €	500,00 €	665,73 €	165,73 €	500,00 €	361,92 €	-138,08 €	
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	- €	- €	0,00 €	- €	- €	0,00 €			0,00 €	
73110 Abschreib. Auf Forderungen							0,00 €	752,50 €	752,50 €	Erläss von Getränksgeldern im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes im Zuge der Corona-Pandemie und Erlass von Getränksgeldern, die nicht beigetrieben werden konnten.
73130 Aufw. Einzelwertberichtigung				- €	20,00 €	20,00 €			0,00 €	
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	- €	- €	0,00 €	- €	- €	0,00 €			0,00 €	
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	- €	- €	0,00 €	- €	15,00 €	15,00 €	0,00 €	90,00 €	90,00 €	Rückrechnung von Getränksgeldern aus dem Vorjahr
83319 Zuführung sonstige Rücklage Getränke		11.731,55 €	11.731,55 €	- €	599,96 €	599,96 €	0,00 €	208,44 €	208,44 €	
Summe Erträge	3.840,00 €	15.578,25 €	11.738,25 €	2.880,00 €	2.875,50 €	-4,50 €	2.880,00 €	2.863,50 €	-16,50 €	
Summe Aufwendungen	9.840,00 €	20.273,53 €	10.433,53 €	8.880,00 €	6.954,52 €	-1.925,48 €	8.880,00 €	6.431,51 €	-2.448,49 €	
Ergebnis	- 6.000,00 €	- 4.695,28 €	1.304,72 €	- 6.000,00 €	- 4.079,02 €	1.920,98 €	-6.000,00 €	-3.568,01 €	2.431,99 €	
22117 Med. Thearp.Aufwand										
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	220,00 €	92,17 €	-127,83 €	220,00 €	- €	-220,00 €	220,00 €	0,00 €	-220,00 €	Aufwand wurde unter 22111.70811 gebucht
Summe Erträge	- €	- €	0,00 €	- €	- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	220,00 €	92,17 €	-127,83 €	220,00 €	- €	-220,00 €	220,00 €	0,00 €	-220,00 €	
Ergebnis	- 220,00 €	- 92,17 €	127,83 €	- 220,00 €	- €	220,00 €	-220,00 €	0,00 €	220,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Plan 2018 lt. Neuberechnung vom 07.11.2017	Ist 2018	Unterschiede Plan - Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Unterschiede Plan - Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Unterschiede Plan - Ist 2020	Bemerkungen Jahresrechnung 2020
22118 Inventar										
49200 Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	300,00 €	606,71 €	306,71 €	530,00 €	806,51 €	276,51 €	480,00 €	3.777,97 €	3.297,97 €	gegenseitige Deckung Abschreibungen für Anschaffungen aus 2019 von Kondenstrockner, Spielschiff, Notebook, Weidenhütten. In 2020 wurde diese über das Gesamtjahr gebucht. In 2019 nur anteilig ab dem Monat der Anschaffung.
65240 Abschreib. BGA Ausgl.Konto 49200	- €	269,88 €	269,88 €	160,00 €	549,66 €	389,66 €	270,00 €	1.932,00 €	1.662,00 €	
65290 Abschreib. GWG Ausgl. Konto 49200	300,00 €	336,83 €	36,83 €	370,00 €	256,85 €	-113,15 €	210,00 €	1.845,97 €	1.635,97 €	
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	1.140,00 €	973,80 €	-166,20 €	1.100,00 €	1.179,49 €	79,49 €	1.100,00 €	697,66 €	-402,34 €	
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw. Außengelände mit Finanz. RL-Getränke				- €	779,02 €	779,02 €			0,00 €	
74200 Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	- €	- €	0,00 €	1.500,00 €	13.435,44 €	11.935,44 €			0,00 €	
83119 Entnahme aus sonstige RL				- €	11.728,47 €	11.728,47 €			0,00 €	
Summe Erträge	300,00 €	606,71 €	306,71 €	530,00 €	12.534,98 €	12.004,98 €	480,00 €	3.777,97 €	3.297,97 €	
Summe Aufwendungen	1.440,00 €	1.580,51 €	140,51 €	3.130,00 €	16.200,46 €	13.070,46 €	1.580,00 €	4.475,63 €	2.895,63 €	
Ergebnis	- 1.140,00 €	- 973,80 €	166,20 €	- 2.600,00 €	- 3.665,48 €	-1.065,48 €	-1.100,00 €	-697,66 €	402,34 €	
22119 Fortbildung										
45138 Zusch Land - Fachberatung				- €	473,03 €	473,03 €	0,00 €	620,09 €	620,09 €	Ausgabe bei 64603
64600 Aus- und Fortbildung	3.200,00 €	2.409,40 €	-790,60 €	3.060,00 €	2.070,00 €	-990,00 €	3.060,00 €	2.390,00 €	-670,00 €	In 2020 fanden Corona bedingt weniger Fortbildungen statt.
64601 Fachberatung	3.880,00 €	4.090,71 €	210,71 €	3.880,00 €	3.938,20 €	58,20 €	3.880,00 €	4.423,01 €	543,01 €	In 2020 wurde mit der Summe von 35,30 € / Platz geplant. Die tatsächliche Abrechnung liegt bei 41,73 € / Kind.
64603 Fachberatung mit Landesförderung				- €	473,03 €	473,03 €	0,00 €	620,09 €	620,09 €	Einnahme bei 45138
64609 Qualitätsentwicklung	- €	- €	0,00 €	- €	- €	0,00 €			0,00 €	
Summe Erträge	- €	- €	0,00 €	- €	473,03 €	473,03 €	0,00 €	620,09 €	620,09 €	
Summe Aufwendungen	7.080,00 €	6.500,11 €	-579,89 €	6.940,00 €	6.481,23 €	-458,77 €	6.940,00 €	7.433,10 €	493,10 €	
Ergebnis	- 7.080,00 €	- 6.500,11 €	579,89 €	- 6.940,00 €	- 6.008,20 €	931,80 €	-6.940,00 €	-6.813,01 €	126,99 €	
22120 päd. Personalkosten S/H										
45169 Zusch.Land - 0,5 Fachkraft	35.400,00 €	36.033,71 €	633,71 €	17.800,00 €	28.829,35 €	11.029,35 €	28.250,00 €	0,00 €	-28.250,00 €	In 2020 ist kein Personal hierfür da gewesen. Die Voraussetzung der Förderung war nicht gegeben. Es sind keine Personalkosten entstanden.
50530 Kostenerst. v. Krankenkassen	- €	47.793,22 €	47.793,22 €	- €	32.153,68 €	32.153,68 €	0,00 €	43.385,38 €	43.385,38 €	Langzeiterkrankungen, Beschäftigungsverbote (Schwangerschaft); im Haushalt nicht planbar.

Kto.Nr. und Bezeichnung	Plan 2018 lt. Neuberechnung vom 07.11.2017	Ist 2018	Unterschiede Plan - Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Unterschiede Plan - Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Unterschiede Plan - Ist 2020	Bemerkungen Jahresrechnung 2020
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	812.150,00 €	874.591,03 €	62.441,03 €	876.750,00 €	886.253,17 €	9.503,17 €	912.440,00 €	946.627,33 €	34.187,33 €	Die Einnahmen der Kostenerstattungen von 43.385,38 € sind gegenzurechnen. Somit Minderausgaben von rd. 9.000 €.
61039 Personalaufw. - 0,5 Fachkraft	35.400,00 €	36.033,71 €	633,71 €	17.800,00 €	28.829,35 €	11.029,35 €	28.250,00 €	0,00 €	-28.250,00 €	In 2020 ist kein Personal hierfür da gewesen. Die Voraussetzung der Förderung war nicht gegeben. Es sind keine Personalkosten entstanden.
61074 Aufw.f.Aushilfen n.Stellenplan		- €	0,00 €	- €	- €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	
61079 Weit.so.Perso.a.Lohn-u.Geh.ch. Rzertifizierung Güte Siegel	- €	- €	0,00 €	1.500,00 €	2.353,19 €	853,19 €			0,00 €	
Summe Erträge	35.400,00 €	83.826,93 €	48.426,93 €	17.800,00 €	60.983,03 €	43.183,03 €	28.250,00 €	43.385,38 €	15.135,38 €	
Summe Aufwendungen	847.550,00 €	910.624,74 €	63.074,74 €	896.050,00 €	917.435,71 €	21.385,71 €	940.690,00 €	946.627,33 €	5.937,33 €	
Ergebnis	- 812.150,00 €	- 826.797,81 €	-14.647,81 €	- 878.250,00 €	- 856.452,68 €	21.797,32 €	-912.440,00 €	-903.241,95 €	9.198,05 €	
22124 Personalnebenaufwand										
62200 Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	2.450,00 €	2.773,34 €	323,34 €	2.550,00 €	370,01 €	-2.179,99 €	2.550,00 €	3.951,82 €	1.401,82 €	Durch Wechsel von MA*Innen (Ein- und Austritte) hat sich die Berechnungsgrundlage nicht-vorhersehbar verändert.
62300 Ausgleichsabgabe SchwbG	- €	1.269,62 €	1.269,62 €	1.300,00 €	465,70 €	-834,30 €	480,00 €	402,84 €	-77,16 €	In 2020 erfolgt die Abrechnung für 2019. Pauschale Zahlung, die auf alle Einrichtungen umgelegt wird.
64000 Personalbezogener Sachaufwand	150,00 €	26,00 €	-124,00 €	150,00 €	25,00 €	-125,00 €	150,00 €	127,47 €	-22,53 €	
64500 Mitarbeitervertretung	4.370,00 €	4.140,00 €	-230,00 €	4.140,00 €	5.510,00 €	1.370,00 €	5.520,00 €	4.800,00 €	-720,00 €	Plan mit 24 MA*innen mit 230 €; Ist 24 MA*innen mit 200 €
64501 Arbeits- und Gesundheitsschutz							2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	Umlage in Höhe von ca. 83 € für jeden MA
64502 Psychische Gefährdungsbeurteilung							0,00 €	46,98 €	46,98 €	lt. Arbeitsschutzgesetz
64550 Betr. Eingliederungsmanagement	1.450,00 €	1.450,00 €	0,00 €	1.470,00 €	2.088,00 €	618,00 €	2.280,00 €	2.280,00 €	0,00 €	Umlage in Höhe von ca. 95 € für jeden MA
66220 Zweckg.Zuweisg.a.Kirchenkreis	- €	- €	0,00 €	- €	- €	0,00 €			0,00 €	
Summe Erträge	- €	- €	0,00 €	- €	- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	8.420,00 €	9.658,96 €	1.238,96 €	9.610,00 €	8.458,71 €	-1.151,29 €	12.980,00 €	13.609,11 €	629,11 €	
Ergebnis	- 8.420,00 €	- 9.658,96 €	-1.238,96 €	- 9.610,00 €	- 8.458,71 €	1.151,29 €	-12.980,00 €	-13.609,11 €	-629,11 €	
22130 Gebäude und Aussenanlagen										
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre				- €	70,26 €	70,26 €			0,00 €	
61076 Aufw.f.ehrenamt.Tät.b 720 € aus 11/2016		32,63 €	32,63 €	- €	- €	0,00 €			0,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Plan 2018 lt. Neuberechnung vom 07.11.2017	Ist 2018	Unterschiede Plan - Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Unterschiede Plan - Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Unterschiede Plan - Ist 2020	Bemerkungen Jahresrechnung 2020
61084 Personal - Hausmeister	- €	- €	0,00 €	- €	- €	0,00 €			0,00 €	
71131 Fremdleistungen Hauswartdienst	- €	750,00 €	750,00 €	3.000,00 €	- €	-3.000,00 €			0,00 €	
71210 Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	7.750,00 €	3.703,85 €	-4.046,15 €	4.200,00 €	- €	-4.200,00 €			0,00 €	Abwicklung über Haushalt der Gemeinden
71220 Instandhaltung Gebäude	- €	- €	0,00 €	3.050,00 €	- €	-3.050,00 €			0,00 €	
72110 Abfallgebühren	1.350,00 €	1.344,16 €	-5,84 €	1.350,00 €	1.502,44 €	152,44 €	1.750,00 €	1.873,55 €	123,55 €	Entsorgung Küchen- u. Speiseabfälle inkl. Pandemie-Erschwerungszulag
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	1.950,00 €	1.653,98 €	-296,02 €	2.000,00 €	1.561,74 €	-438,26 €	1.750,00 €	2.072,96 €	322,96 €	inkl. Abrechnung 2020 mit Guthaben
72150 Schornsteinreinigung	50,00 €	- €	-50,00 €	50,00 €	- €	-50,00 €	50,00 €		-50,00 €	
72200 Versicherungen	280,00 €	276,10 €	-3,90 €	280,00 €	276,10 €	-3,90 €	280,00 €	276,10 €	-3,90 €	Haftpflicht- & Unfallversicherung pro Platz
75210 Heizung, Brennstoffkosten	3.310,00 €	2.069,53 €	-1.240,47 €	2.600,00 €	2.378,04 €	-221,96 €	2.280,00 €	2.240,00 €	-40,00 €	Abschläge 2020
75220 Strom	6.250,00 €	6.130,32 €	-119,68 €	7.220,00 €	8.249,28 €	1.029,28 €	6.750,00 €	7.251,61 €	501,61 €	inkl. Abrechnung 2020 mit Guthaben
Summe Erträge	- €	- €	0,00 €	- €	70,26 €	70,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	20.940,00 €	15.960,57 €	-4.979,43 €	23.750,00 €	13.967,60 €	-9.782,40 €	12.860,00 €	13.714,22 €	854,22 €	
Ergebnis	- 20.940,00 €	- 15.960,57 €	4.979,43 €	- 23.750,00 €	- 13.897,34 €	9.852,66 €	-12.860,00 €	-13.714,22 €	-854,22 €	
22216 Sprachförderung										
45136 Zuschuss Land - Sprachförderung	- €	6.346,16 €	6.346,16 €	8.000,00 €	6.812,22 €	-1.187,78 €	9.600,00 €	7.034,20 €	-2.565,80 €	kalkuliert für 80 KiGa-Kinder mit 120 €
61030 Pers.aufw.privatr.ang. Mitarb.	- €	6.346,16 €	6.346,16 €	8.000,00 €	6.812,22 €	-1.187,78 €	9.600,00 €	7.034,20 €	-2.565,80 €	
Summe Erträge	- €	6.346,16 €	6.346,16 €	8.000,00 €	6.812,22 €	-1.187,78 €	9.600,00 €	7.034,20 €	-2.565,80 €	
Summe Aufwendungen	- €	6.346,16 €	6.346,16 €	8.000,00 €	6.812,22 €	-1.187,78 €	9.600,00 €	7.034,20 €	-2.565,80 €	
Ergebnis	- €	- €	0,00 €	- €	- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
22240 Küche SH										
40300 Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	68.040,00 €	59.925,50 €	-8.114,50 €	68.040,00 €	60.538,50 €	-7.501,50 €	68.040,00 €	44.127,00 €	-23.913,00 €	Corona bedingte Mindereinnahmen durch Schließungen.
40303 Entgelte Verpflegung Corona							0,00 €	16.101,00 €	16.101,00 €	Zahlung Kommune für die Corona bedingten Ausfälle der Essensgelder 04-06/2020
45151 Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess	- €	3.074,50 €	3.074,50 €	- €	2.745,00 €	2.745,00 €	0,00 €	2.898,00 €	2.898,00 €	
49100 Ertr.Auflösg. SoPo m.Fin.d	- €	1.123,54 €	1.123,54 €	- €	- €	0,00 €			0,00 €	
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre		- €	0,00 €	- €	21,50 €	21,50 €			0,00 €	
60100 Verpflegung	43.380,00 €	40.144,00 €	-3.236,00 €	44.000,00 €	45.977,30 €	1.977,30 €	43.140,00 €	35.110,50 €	-8.029,50 €	Corona bedingte Minderausgaben durch Schließungen.
61075 Aufw.f.Fremdpersonal, Zeitarb.	24.660,00 €	- €	-24.660,00 €	- €	- €	0,00 €			0,00 €	
61082 Personal - Küche	- €	19.923,43 €	19.923,43 €	24.040,00 €	19.988,94 €	-4.051,06 €	24.900,00 €	18.570,58 €	-6.329,42 €	geplante Vertretungskosten wurden nicht in voller Höhe benötigt

Kto.Nr. und Bezeichnung	Plan 2018 lt. Neuberechnung vom 07.11.2017	Ist 2018	Unterschiede Plan - Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Unterschiede Plan - Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Unterschiede Plan - Ist 2020	Bemerkungen Jahresrechnung 2020
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	- €	- €	0,00 €	- €	- €	0,00 €			0,00 €	
73110 Abschreib. auf Forderungen							0,00 €	126,00 €	126,00 €	Erläss Verpflegungsbeiträge
73130 Aufw. Einzelwertberichtigung				- €	143,00 €	143,00 €			0,00 €	
83317 Zuführung an RL Küche		4.056,11 €	4.056,11 €	- €	2.804,24 €	2.804,24 €			0,00 €	
Summe Erträge	68.040,00 €	64.123,54 €	-3.916,46 €	68.040,00 €	66.109,24 €	-1.930,76 €	68.040,00 €	63.126,00 €	-4.914,00 €	
Summe Aufwendungen	68.040,00 €	64.123,54 €	-3.916,46 €	68.040,00 €	66.109,24 €	-1.930,76 €	68.040,00 €	53.807,08 €	-14.232,92 €	
Ergebnis	- €	- €	0,00 €	- €	- €	0,00 €	0,00 €	9.318,92 €	9.318,92 €	
22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben										
46100 Allgemeine Spenden				- €	580,00 €	580,00 €			0,00 €	
46300 Kollekten				- €	220,19 €	220,19 €			0,00 €	
49100 Ert. Auflösg.S oPo m.Fin.d.Restmitte 2017		798,35 €	798,35 €	- €	- €	0,00 €			0,00 €	
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verwal.aufw.							0,00 €	3.994,16 €	3.994,16 €	Anschaffung von Wiedenhütten, Wippgerät. Die Gelder aus Spenden stehen der Kita zur freien Verfügung.
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre							0,00 €	1.094,18 €	1.094,18 €	Aufwand Auflösung Kita Marschkinder
83310 Zuführung an RL Spenden		798,35 €	798,35 €	- €	800,19 €	800,19 €	0,00 €	1.598,54 €	1.598,54 €	
83112 Ent. Aus Ausgleichs RL							0,00 €	983,50 €	983,50 €	
83119 Entnahme aus sonstige RL Spielzeug							0,00 €	2.506,30 €	2.506,30 €	
Summe Erträge	- €	798,35 €	798,35 €	- €	800,19 €	800,19 €	0,00 €	5.088,34 €	5.088,34 €	
Summe Aufwendungen	- €	798,35 €	798,35 €	- €	800,19 €	800,19 €	0,00 €	5.088,34 €	5.088,34 €	
Ergebnis	- €	- €	0,00 €	- €	- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
22300 Sonderkostenstelle Abrechnung										
45138 Zusch.Land - Fachberatung							0,00 €	1.379,91 €	1.379,91 €	
45142 Zuschuss Kreis - Qualitätsentw				- €	13.147,00 €	13.147,00 €	0,00 €	9.107,10 €	9.107,10 €	Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes war die Planung nicht möglich, da der Erlass noch nicht verabschiedet war.
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.				- €	13.147,00 €	13.147,00 €	0,00 €	9.107,10 €	9.107,10 €	
64603 Fachberatung mit Landesförderung							0,00 €	1.379,91 €	1.379,91 €	
Summe Erträge	- €	- €	0,00 €	- €	13.147,00 €	13.147,00 €	0,00 €	10.487,01 €	10.487,01 €	
Summe Aufwendungen	- €	- €	0,00 €	- €	13.147,00 €	13.147,00 €	0,00 €	10.487,01 €	10.487,01 €	
Ergebnis	- €	- €	0,00 €	- €	- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Erträge	1.032.390,00 €	1.142.715,56 €	110.325,56 €	1.088.470,00 €	1.175.121,76 €	86.651,76 €	1.126.830,00 €	1.190.214,97 €	63.384,97 €	
Aufwendungen	1.032.390,00 €	1.116.017,62 €	83.627,62 €	1.088.470,00 €	1.188.117,22 €	99.647,22 €	1.126.830,00 €	1.178.929,62 €	52.099,62 €	
Ergebnis	- €	26.697,94 €	26.697,94 €	- €	- 12.995,46 €	-12.995,46 €	0,00 €	11.285,35 €	11.285,35 €	

Gemeinde Haselau

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0297/2021/HAS/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 21.04.2021
Bearbeiter: Stephan Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haselau	01.06.2021	öffentlich

Entwicklung der wesentlichen Steuererträge und Umlageaufwendungen der Gemeinde

Sachverhalt:

Zur Information des Finanzausschusses über die aktuelle Finanzsituation der Gemeinde wird eine Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen, die in der Produktgruppe 611 veranschlagt werden, als Anlage beigefügt.

Die Entwicklung der Erträge der Gemeinde Haselau stellt sich momentan gegenüber der Haushaltsplanung positiv dar. Im Laufe des Jahres können sich aber immer noch insbesondere bei der Gewerbesteuer erhebliche Veränderungen sowohl positiv als auch negativ ergeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verlauf der finanziellen Entwicklung kann derzeit als positiv angesehen werden. Die positive Entwicklung gegenüber der Haushaltsplanung trägt aber nur dazu bei, den Haushaltsfehlbedarf zu verringern.

Bröker
(Bürgermeister)

Anlagen:

Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Gemeinde.

10.05.2021

Anlage 1

**Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe 611 der Gemeinde Haselau
hier: Abweichungen von der Haushaltsplanung**

	Planwert 2021	Sollwert 2021	Differenz zur Haushaltsplanung	nachrichtlich: 2020	2019
<u>Erträge:</u>					
Grundsteuer A	25.000,00 €	26.559,53 €	1.559,53 €	24.700,00 €	23.111,85 €
Grundsteuer B	132.000,00 €	132.905,81 €	905,81 €	132.500,00 €	119.093,85 €
Gewerbsteuer	300.000,00 €	337.048,18 €	37.048,18 €	285.000,00 €	217.453,15 €
Hundesteuer	10.000,00 €	10.669,92 €	669,92 €	10.000,00 €	9.816,68 €
Sonderausgleich	64.400,00 €	64.728,00 €	328,00 €	70.000,00 €	63.480,00 €
Schlüsselzuweisungen	128.100,00 €	128.196,00 €	96,00 €	117.000,00 €	94.824,00 €
Einkommensteueranteile	653.500,00 €	657.340,00 €	3.840,00 €	648.400,00 €	725.877,00 €
Umsatzsteueranteile	45.200,00 €	42.484,00 €	- 2.716,00 €	20.100,00 €	40.720,00 €
<u>Aufwendungen:</u>					
Gewerbesteuerumlage *	30.000,00 €	35.968,00 €	- 5.968,00 €	28.500,00 €	63.624,00 €
Kreisumlage	484.600,00 €	484.540,51 €	59,49 €	468.400,00 €	466.688,03 €
Amtsumlage	250.600,00 €	240.414,57 €	10.185,43 €	233.000,00 €	211.795,69 €
Veränderung gegenüber Haushaltsplanung:			+ 46.008,36 €		

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0296/2021/HAS/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 30.03.2021
Bearbeiter: Stephan Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	20.05.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	01.06.2021	öffentlich

Eingliederung des Amtes Haseldorf; hier: Vereinbarung über den Ausgleich finanzieller Interessen

Sachverhalt:

Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 wurde das Amt Haseldorf mit seinen drei Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen in das Amt Moorrege eingegliedert. Durch die Eingliederung wurde das jetzige Amt Geest und Marsch Südholstein Gesamtrechtsnachfolger des Amtes Haseldorf. Neben den öffentlich-rechtlichen Rechten und Pflichten geht das gesamte Aktiv- und Passiv-Vermögen kraft Gesetzes auf den Rechtsnachfolger über.

In der Buchhaltung wurde der Mandant „Amt Haseldorf“ bisher nicht endgültig aufgelöst. Bei diesem Mandanten existiert ein Kassenbestand. Als Gesamtrechtsnachfolger hat das Amt Geest und Marsch Südholstein diesen Bestand zu übernehmen und das Amt Haseldorf wäre damit buchhalterisch abgewickelt.

Bei den Verhandlungen zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Uetersen wurde vereinbart, dass der Jahresabschluss 2016 noch von dort erledigt wird. Nach Umstellung auf doppelte Buchführung zum 01. Januar 2011 konnte eine Eröffnungsbilanz am 01. Oktober 2014 beschlossen werden. Die Jahresabschlüsse seit 2011 wurden verspätet vorgelegt. Der letzte Jahresabschluss für das Jahr 2016 wurde mit Datum vom 22. März 2019 vorgelegt.

Im Jahresabschluss enthalten sind unter anderem zwei Verbindlichkeiten, die auf Versäumnisse vor dem 31. Dezember 2016 zurückzuführen sind.

Aufwandsentschädigungen an Bürgermeister und Amtsvorsteher in Personalunion wurden bis zum Jahr 2013 ohne die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ausgezahlt. Die Beiträge mussten rückwirkend bis zum Jahr 2011 nachgezahlt werden. Die Zahlungen im Zeitraum 2011 – 2013 wurden dem Amt Haseldorf erstattet und über die Personalsoftware erneut berechnet und ausgezahlt. Eine Umbuchung

der Erstattung für den Anteil des Haselauer Bürgermeisters wurde leider versäumt. Damit hat die Gemeinde Haselau eine Forderung in Höhe von 25.673,72 € gegenüber dem Amt.

Eine weitere Verbindlichkeit betrifft Lieferungen und Leistungen eines Garten- und Landschaftsbauunternehmens. Die Gesamtrechnung wurde zunächst von der Gemeinde Haseldorf gezahlt. Ein Anteil in Höhe von 2.814,41 € war vom Amt Haseldorf zu tragen. Hier wurde bei der Umbuchung jedoch nur eine Buchung im Soll vorgenommen. Die Ist-Buchung wurde versäumt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die gesetzlich geregelte Gesamtrechtsnachfolge führt dazu, dass die Gemeinde Haselau einen Anspruch auf Auszahlung der Verbindlichkeit in Höhe von 25.673,72 € gegenüber dem Amt Geest und Marsch erworben hat. Die Gemeinde Haseldorf hat einen Anspruch auf Auszahlung von 2.814,41 €. Über die Umlagen des Amtes Geest und Marsch Südholstein würden mit den Verbindlichkeiten sämtliche Gemeinden belastet. Eine solche Vorgehensweise erscheint jedoch in den beschriebenen Fällen nicht sachgerecht, sodass eine abweichende Regelung vorgeschlagen wird.

Mit Bescheid vom 10. August 2016 verfügte das Innenministerium auf Grundlage des § 1 (2) Amtsordnung (AO) die Eingliederung des Amtes Haseldorf in das Amt Moorrege. Mangels weitergehender Regelungen wurde das Amt Moorrege durch diesen Bescheid Gesamtrechtsnachfolger. Für zusätzliche Vereinbarungen bei Änderungen oder Auflösungen von Ämtern sieht § 6 (3) in Verbindung mit § 4 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) das Verfahren der Auseinandersetzung vor. Bei Vereinbarungen finanzieller Art spricht man nach § 4 (2) Nr. 2 GKAVO von einem Ausgleich. Die Interessen der betroffenen Gemeinden sollen in billiger Weise ausgeglichen werden.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Angelegenheit so zu behandeln, als wären die Buchungen im Jahr 2016 vorgenommen worden. Zunächst zahlt das Amt Geest und Marsch Südholstein die Beträge an die Gemeinden Haselau und Haseldorf aus. Der Gesamtbetrag in Höhe von 28.488,13 € wird dann auf Grundlage des Amtsumlage Schlüssels 2016 des Amtes Haseldorf auf die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen aufgeteilt.

Im Übrigen wird der Kassenbestand vom Amt Geest und Marsch Südholstein übernommen und das Amt Haseldorf ist auch buchhalterisch abgewickelt. Das verbleibende Aktiv- und Passiv-Vermögen kann bei Umstellung auf die Doppik im Vermögen des Amtes Geest und Marsch Südholstein ausgewiesen und bewirtschaftet werden.

Über die vorgeschlagene Auseinandersetzung in Form des Ausgleichs ist bei den betroffenen Gemeinden und beim Amt zu beschließen. Der Ausgleich ist als Vereinbarung zu formulieren und von den Betroffenen zu unterzeichnen.

Finanzierung:

Die Mittel sind im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanungen bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Mittel sind im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanungen bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, dem Vorschlag zum Ausgleich finanzieller Interessen im Rahmen der Eingliederung des Amtes Haseldorf zuzustimmen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die vorliegende Vereinbarung zu unterzeichnen. Die erforderlichen Mittel werden im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung 2021 zur Verfügung gestellt.

Bröker
(Bürgermeister)

Anlagen:

Entwurf einer Vereinbarung zum Ausgleich finanzieller Interessen im Rahmen der Eingliederung des Amtes Haseldorf

V E R E I N B A R U N G

zwischen

der Gemeinde Haselau, vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Haseldorf, vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Hetlingen, vertreten durch den Bürgermeister

und

dem Amt Geest und Marsch Südholstein, vertreten durch den Amtsdirektor

wird zum Ausgleich finanzieller Interessen des Amtes Geest und Marsch Südholstein und der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen im Rahmen der Eingliederung des Amtes Haseldorf folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 wurde das Amt Haseldorf mit seinen drei Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen in das Amt Moorrege eingegliedert. Als Gesamtrechtsnachfolger übernimmt das Amt Moorrege das gesamte Aktiv- und Passiv-Vermögen des Amtes Haseldorf. Im Jahr 2019 wurde der letzte Jahresabschluss des Amtes Haseldorf für 2016 vorgelegt. Im Jahresabschluss sind Verbindlichkeiten enthalten, die bereits im Jahr 2016 abgewickelt sein sollten. Diese hat das Amt Moorrege übernommen. Weil ein Ausgleich durch das nunmehr neu benannte Amt Geest und Marsch Südholstein nicht sachgerecht erscheint, wird diese Vereinbarung geschlossen. Die ehemals amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Haseldorf sollen auf Grundlage des jeweiligen Amtsumlageschlüssels 2016 mit den Verbindlichkeiten belastet werden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Erstattungen für Sozialversicherungsbeiträge an die Gemeinde Haselau:
Bis zum Jahr 2013 wurden die Aufwandsentschädigungen an den Haselauer Bürgermeister und den Amtsvorsteher in Personalunion ohne die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ausgezahlt. Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge musste für Zeiträume ab 2011 nachgeholt werden. Dazu wurden die ausgezahlten Aufwandsentschädigungen an das Amt Haseldorf erstattet. Die Aufwandsentschädigungen wurden über die Personalverarbeitungssoftware mit den Sozialversicherungsbeiträgen abgebildet und für den Zeitraum 2011 – 2013 erneut ausgezahlt. Bei der Erstattung an das Amt wurde die Umbuchung an die Gemeinde Haselau für die Tätigkeit als Bürgermeister der Gemeinde versäumt. Die Gemeinde Haselau hatte eine Forderung gegen das Amt Haseldorf in Höhe von 25.673,72 €.
- (2) Lieferungen und Leistungen eines Garten- und Landschaftsbauunternehmens:
Eine Gesamtrechnung über Leistungen eines Garten- und Landschaftsbauunternehmens wurde zunächst durch die Gemeinde Haseldorf beglichen. Ein Anteil in Höhe von 2.814,41 € war auch durch das Amt Haseldorf

zu tragen. Die entsprechende Umbuchung wurde nicht durchgeführt. Die Gemeinde Haseldorf hatte eine Forderung gegen das Amt Haseldorf in Höhe von 2.814,41 €.

§ 2

Ausgleich finanzieller Interessen

- (1) Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass die vorgesehene Gesamtrechtsnachfolge bei den vorgenannten Verbindlichkeiten nicht sachgerecht ist.
- (2) Zum Ausgleich finanzieller Interessen wird nach § 6 (3) in Verbindung mit § 4 (2) Nr. 2 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) diese Vereinbarung geschlossen.
- (3) Die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Hetlingen und das Amt Geest und Marsch Südholstein werden so gestellt, als wären die Verbindlichkeiten im Jahr 2016 ausgeglichen worden.

§ 3

Höhe des finanziellen Ausgleichs

- (1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein bedient zunächst die Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinden Haselau und Haseldorf.
- (2) Die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen gleichen die Zahlungen gegenüber dem Amt Geest und Marsch Südholstein auf Basis der Amtsumlagegrundlagen aus der Haushaltsplanung 2016 wie folgt aus:

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen	
Umlagegrundlage	1.059.504,00 €	1.650.827,00 €	1.251.493,00 €	3.961.824,00 €
Ausgleich Sozialversicherung	6.865,88 €	10.697,82 €	8.110,02 €	25.673,72 €
Ausgleich Lieferungen und Leistungen	752,65 €	1.172,72 €	889,04 €	2.814,41 €
	7.618,53 €	11.870,54 €	8.999,06 €	28.488,13 €

§ 4

Durchführung des Vertrages

- (1) Die betroffenen Gemeinden planen die erforderlichen Mittel in der Nachtragshaushaltsplanung 2021 ein. Die Zahlungen werden bis zum Ablauf des Jahres 2021 abgewickelt.
- (2) Das verbleibende Aktiv- und Passiv-Vermögen wird bei Umstellung auf die Doppik im Vermögen des Amtes Geest und Marsch Südholstein ausgewiesen und bewirtschaftet.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Moorrege, den

Moorrege, den

Für das Amt Geest und Marsch Südholstein

Für die Gemeinde Haselau

Jürgensen
(Amtsdirektor)

Bröker
(Bürgermeister)

Moorrege, den

Moorrege, den

Für die Gemeinde Haseldorf

Für die Gemeinde Hetlingen

Sellmann
(Bürgermeister)

Rahn-Wolff
(Bürgermeister)

Gemeinde Haselau**Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: 0298/2021/HAS/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 22.04.2021
Bearbeiter: Stephan Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haselau	01.06.2021	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2020**Sachverhalt:**

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2020 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinaus gehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haselau beigefügt. Darüber hinaus wird eine Deckungskreisübersicht vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist im Rahmen der Jahresrechnung zu klären.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung der im Haushaltsjahr 2020 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haselau werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

Bröker
(Bürgermeister)

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
Deckungskreisübersicht.

0001:	Gemeindeorgane Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 11110		25.900	0,00	25.900,00	0,00	0,00	19.237,03	0,00	6.662,97

Summe Verfügbar

6.662,97

0003:	Gebäudemanagement Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 11130		29.100	0,00	29.100,00	0,00	0,00	20.208,65	0,00	8.891,35

Summe Verfügbar

8.891,35

0004:	Liegenschaftsverwaltung Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 11131		200	0,00	200,00	0,00	0,00	177,21	0,00	22,79

Summe Verfügbar

22,79

0005:	Statistik und Wahlen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 12100		0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Summe Verfügbar

0,00

0007:	Brandschutz Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 12600		58.100	0,00	58.100,00	0,00	0,00	34.862,05	0,00	23.237,95

Summe Verfügbar

23.237,95

0008:	Schulen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 21100		140.700	0,00	140.700,00	0,00	0,00	139.803,62	0,00	896,38
Summe 21700		35.000	0,00	35.000,00	0,00	0,00	45.379,65	0,00	-10.379,65
Summe 21820		104.200	0,00	104.200,00	0,00	0,00	109.316,21	0,00	-5.116,21
Summe 22100		9.000	0,00	9.000,00	0,00	0,00	10.968,18	0,00	-1.968,18
Summe		288.900	0,00	288.900,00	0,00	0,00	305.467,66	0,00	-16.567,66

Summe Verfügbar

-16.567,66

0016:	Heimat- und sonstige Kulturpflege Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 28100		4.000	0,00	4.000,00	0,00	0,00	1.946,49	0,00	2.053,51

Summe Verfügbar

2.053,51

0018:	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 33100		1.500	0,00	1.500,00	0,00	0,00	1.450,00	0,00	50,00

Summe Verfügbar

50,00

0019:	Jugendarbeit Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 36210		400	0,00	400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00

Summe Verfügbar

400,00

0020:	Tageseinrichtungen für Kinder Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 36500		235.600	0,00	235.600,00	0,00	0,00	243.664,10	0,00	-8.064,10

Summe Verfügbar

-8.064,10

0021:	Gesundheitseinrichtungen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
-------	-------------	--------	----------	--------	---------	----------	------------	---------	-----------

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 41200		3.400	0,00	3.400,00	0,00	0,00	3.281,58	0,00	118,42

Summe Verfügbar

118,42

0022:	Förderung des Sports Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 42100		4.100	0,00	4.100,00	0,00	0,00	3.750,00	0,00	350,00

Summe Verfügbar

350,00

0023:	Stadtplanung Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 51100		31.800	0,00	31.800,00	0,00	0,00	-872,92	0,00	32.672,92

Summe Verfügbar

32.672,92

0027:	Gemeindestraßen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 54100		96.400	0,00	96.400,00	0,00	0,00	80.056,28	0,00	16.343,72

Summe Verfügbar

16.343,72

0028:	Parkanlagen und öffentliches Grün Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 55100		23.100	0,00	23.100,00	0,00	0,00	18.106,77	0,00	4.993,23

Summe Verfügbar

4.993,23

0032:	Umlagen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 61100		730.900	0,00	730.900,00	0,00	0,00	719.660,73	0,00	11.239,27

Summe Verfügbar

11.239,27

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Haselau
Haushaltsjahr 2020

Stand: 10.05.2021

Anlage 1

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5271000 **Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
4.500,00 €	6.359,97 €	- €	- 1.859,97 €	7	58.100,00 €	23.237,95 €	- €	- €	- €

Begründung: zusätzliche Beschaffung von Mund-Nasenschutz (1.420,-- €) für die Feuerwehrangehörigen

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5429300 **Einsatzkosten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
600,00 €	616,30 €	- €	- 16,30 €	7	58.100,00 €	23.237,95 €	- €	- €	- €

Begründung: Bereitstellungspauschale für Hydranten

Produkt: 21700 **Gymnasien**
Sachkonto: 5452100 **Schulkostenbeiträge**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
35.000,00 €	45.379,65 €	- €	- 10.379,65 €	8	288.900,00 €	- 16.567,66 €	10.379,65 €	10.379,65 €	- €

Begründung: Schulkostenbeiträge 2020

Produkt: 21820 **Gemeinschaftsschule**
Sachkonto: 5452100 **Schulkostenbeiträge**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
63.000,00 €	68.171,21 €	- €	- 5.171,21 €	8	288.900,00 €	- 16.567,66 €	5.171,21 €	5.171,21 €	- €

Begründung: Schulkostenbeiträge 2020

Produkt: 22100 **Förderschulen**
Sachkonto: 5452100 **Schulkostenbeiträge**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
9.000,00 €	10.968,18 €	15.649,69 €	- 17.617,87 €	8	288.900,00 €	- 16.567,66 €	17.617,87 €	17.617,87 €	- €

Begründung: Schulkostenbeiträge 2020

Produkt: 28100 **Heimatspflege**
Sachkonto: 7832000 **Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	410,55 €	- €	- 410,55 €		- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Parkbank Deich

Produkt: 36500 **Kindertagesstätten**
Sachkonto: 5231000 **Mieten und Pachten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
6.000,00 €	6.611,34 €	- €	- 611,34 €	20	235.600,00 €	- 8.064,10 €	- €	- €	- €

Begründung: Miete für Container.

Produkt: 36500 **Kindertagesstätten**
Sachkonto: 5452300 **Kostenanteile gem. § 25 a KiTaG**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
15.000,00 €	22.637,75 €	- €	- 7.637,75 €	20	235.600,00 €	- 8.064,10 €	7.636,75 €	6.489,36 €	1.147,39 €

Begründung: Unterbringung in auswärtigen Kindertageseinrichtungen

Produkt: 54100 **Neubau und Unterhaltung von Gemeindestraßen**
Sachkonto: 5271000 **Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.000,00 €	1.035,78 €	- €	- 35,78 €	27	96.400,00 €	16.343,72 €	- €	- €	- €

Begründung: Verkehrszeichen

Produkt: 55100 **Parkanlagen und öffentliches Grün**
Sachkonto: 7831000 **Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
12.000,00 €	18.107,94 €	- €	- 6.107,94 €			- €	6.107,94 €	6.107,94 €	- €

Begründung: Aufstellung Sportgerät AktivRegion

Produkt: 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen**
Sachkonto: 5341000 **Gewerbsteuerumlage**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
28.500,00 €	32.661,00 €	- €	- 4.161,00 €	32	730.900,00 €	11.239,27 €	- €	- €	- €

Begründung: Höhere Umlage wegen Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer

Summen:			- 54.009,36 €				46.913,42 €	45.766,03 €	1.147,39 €
----------------	--	--	---------------	--	--	--	-------------	-------------	------------

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0299/2021/HAS/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 22.04.2021
Bearbeiter: Stephan Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haselau	01.06.2021	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2021 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinaus gehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haselau beigelegt. Darüber hinaus wird eine Deckungskreisübersicht vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist vorläufig durch Minderaufwendungen gedeckt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung der im Haushaltsjahr 2021 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haselau werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

Bröker
(Bürgermeister)

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Deckungskreisübersicht.

0001:	Gemeindeorgane Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 11110		29.200	0,00	29.200,00	0,00	0,00	3.070,06	995,00	25.134,94

Summe Verfügbar

25.134,94

0002:	Interner Service Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 11120		0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Summe Verfügbar

0,00

0003:	Gebäudemanagement Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 11130		30.400	0,00	30.400,00	0,00	553,70	7.608,47	0,00	22.237,83

Summe Verfügbar

22.237,83

0004:	Liegenschaftsverwaltung Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 11131		200	0,00	200,00	0,00	0,00	177,21	0,00	22,79

Summe Verfügbar

22,79

0005:	Statistik und Wahlen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 12100		400	0,00	400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00

Summe Verfügbar

400,00

0007:	Brandschutz Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 12600		46.400	0,00	46.400,00	0,00	0,00	16.597,26	56,48	29.746,26

Summe Verfügbar

29.746,26

0008:	Schulen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 21100		143.000	0,00	143.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	143.000,00
Summe 21700		45.000	0,00	45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00
Summe 21820		107.000	0,00	107.000,00	0,00	0,00	45.426,07	0,00	61.573,93
Summe 22100		9.000	0,00	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00
Summe		304.000	0,00	304.000,00	0,00	0,00	45.426,07	0,00	258.573,93

Summe Verfügbar

258.573,93

0016:	Heimat- und sonstige Kulturpflege Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 28100		4.000	0,00	4.000,00	0,00	0,00	696,64	0,00	3.303,36

Summe Verfügbar

3.303,36

0018:	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 33100		1.500	0,00	1.500,00	0,00	0,00	1.300,00	0,00	200,00

Summe Verfügbar

200,00

0019:	Jugendarbeit Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 36210		400	0,00	400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00

Summe Verfügbar

400,00

0020:	Tageseinrichtungen für Kinder Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
-------	-------------	--------	----------	--------	---------	----------	------------	---------	-----------

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 36500		573.000	0,00	573.000,00	0,00	3.317,65	418.975,47	0,00	150.706,88

Summe Verfügbar

150.706,88

0021:	Gesundheitseinrichtungen
	Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung
	Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 41200		3.400	0,00	3.400,00	0,00	0,00	3.454,62	0,00	-54,62

Summe Verfügbar

-54,62

0022:	Förderung des Sports
	Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung
	Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 42100		4.100	0,00	4.100,00	0,00	0,00	750,00	0,00	3.350,00

Summe Verfügbar

3.350,00

0023:	Stadtplanung
	Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung
	Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 51100		16.800	0,00	16.800,00	0,00	25.460,05	1.243,52	0,00	-9.903,57

Summe Verfügbar

-9.903,57

0027:	Gemeindestraßen
	Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung
	Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 54100		124.400	0,00	124.400,00	0,00	0,00	83.222,67	0,00	41.177,33

Summe Verfügbar

41.177,33

0028:	Parkanlagen und öffentliches Grün
	Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung
	Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 55100		23.800	0,00	23.800,00	0,00	350,95	2.993,79	263,22	20.192,04

Summe Verfügbar

20.192,04

0032:	Umlagen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 61100		766.200	0,00	766.200,00	0,00	0,00	493.555,51	0,00	272.644,49

Summe Verfügbar

272.644,49

Haushaltsüberschreitungen Haselau 2021

Md.	Schlüssel	Bezeichnung	Ansatz	AO	Verfügbar	Deckung	Begründung	zu genehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
11	11131.5221000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	500,00	3.716,40	-3.216,40		Lift Baumschnitt Eiswald	3.216,40 €	-	3.216,40 €
11	21820.5373000	Allgemeine Umlagen Zweckverbände	42.000,00	45.426,07	-3.426,07	0008	Schulverbandsumlage	-	-	-
11	41200.5452400	Kostenanteil Diakoniestation Haseldorfer Marsch	1.400,00	1.431,04	-31,04	0021		-	-	-
11	41200.5452500	Kostenanteil Anlauf- und Vermittlungsstelle	2.000,00	2.023,58	-23,58	0021		-	-	-
11	53500.5457000	Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit private Unternehmen	0,00	1.838,83	-1.838,83		Abrg. 2019	1.838,83 €	-	1.838,83 €